

## Gemeinschaftstarif

**Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)**

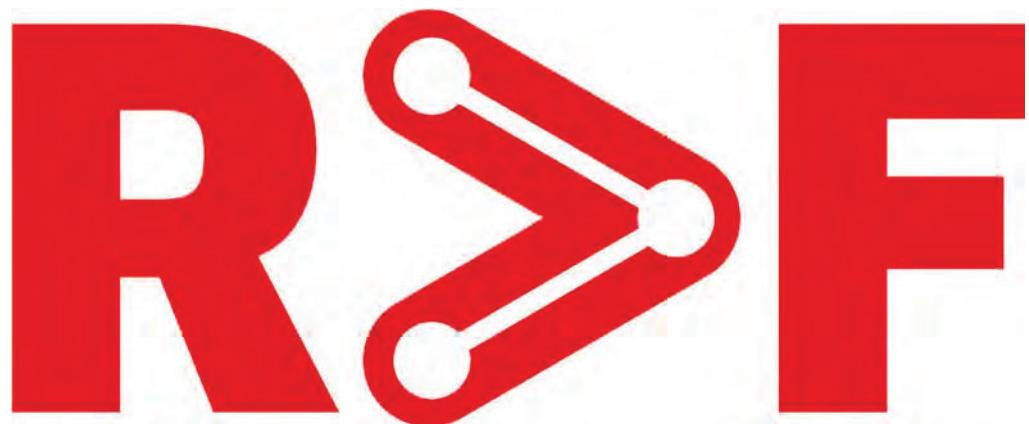
*www.rvf.de*

**Beförderungsbedingungen  
Tarifbestimmungen  
Fahrpreise**

*Tarifstand 01.01.2026*



Der jeweils aktuell - von den Tarifaufsichtsbehörden genehmigte - gültige Gemeinschaftstarif (Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen) des Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) wird unter [www.rvf.de](http://www.rvf.de) bereitgestellt.



## **Tarifbestimmungen**

**Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)**

**Stand: 01/2026**

# **Tarifbestimmungen**

## **Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)**

1	Geltungsbereich .....	7
2	Tarifsystem .....	8
3	Fahrpreistafel .....	8
4	Kinder.....	9
5	Begrenzung des RVF-Verbundtarifes.....	9
6	Fahrausweise .....	9
	6.1 Fahrausweisarten .....	9
	6.2 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl.....	10
	6.2.1 Einzelfahrtscheine .....	10
	6.2.2 Mehrfahrtenkarten .....	10
	6.2.2.1 Allgemein .....	10
	6.2.2.2 Punktekarten .....	10
	6.2.2.3 2x4-Fahrtenkarten.....	11
	6.3 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	11
	6.3.1 Tageskarten (Solo+, Duo+, Gruppe).....	11
	6.3.2 Zeitkarten .....	12
	6.3.2.1 Deutschland-Ticket / Deutschland-Ticket Job .....	12
	6.3.2.2 Deutschland-Ticket JugendBW .....	15
	6.3.2.3 Allgemeines zu Regiokarten.....	19
	6.3.2.4 Zusatznutzen .....	20
	6.3.2.4.1 Mitnahmeregelung (Regiokarten Übertragbar, Abo, Jahr, Job, JobTickets BW) .....	20
	6.3.2.4.2 Freizeitregelung „fanta5“ (Regiokarten Schüler).....	20
	6.3.2.5 Regiokarten Übertragbar .....	21
	6.3.2.6 Regiokarten Basis .....	21
	6.3.2.7 Regiokarten Jahr .....	21
	6.3.2.8 Regiokarten Abo .....	21
	6.3.2.8.1 Ergänzungskarten TGO, Move, RVL und WTV im Abo.....	23
	6.3.2.9 Regiokarten Schüler .....	24
	6.3.2.9.1 Regiokarten SchülerAbo .....	25
	6.3.2.10 Regiokarten Kind .....	27
	6.3.2.11 Semesterticket.....	28
	6.3.2.12 JobTicket BW .....	29

	6.3.2.13 Regiokarte Job.....	31
7	Verlust oder Zerstörung .....	33
8	Beförderung von Schwerbehinderten.....	33
9	Benutzung der 1. Klasse im Schienenpersonennahverkehr.....	34
	9.1 Allgemein .....	34
	9.2 Einzelne Fahrten / Mehrfahrtenkarten .....	34
	9.3 Tageskarten (Solo+, Duo+, Gruppe).....	34
	9.4 Zeitkarten .....	34
10	Beförderung von Gruppen .....	35
	10.1 Anmeldung.....	35
	10.2 Reisegruppen (ab 10 Personen) .....	35
	10.3 Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens drei Tagen .....	35
11	Beförderung von Polizeibeamten, Sicherheits- und Hilfskräften .....	36
12	Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen.....	36
	12.1 Hunde.....	36
	12.2 Fahrräder .....	36
	12.3 Sachen und kleine Tiere .....	37
13	Verbundübergreifende Tarifangebote und -regelungen .....	37
	13.1 Fahrten in Übergangsbereiche der Nachbarverbünde.....	37
	13.1.0 Allgemein .....	37
	13.1.1 RVF / RVL .....	38
	13.1.1.1 Übergangsbereich .....	38
	13.1.1.2 Regiokarten / Ergänzungskarte RVL .....	38
	13.1.1.3 RVF-Punktekarten/Zusatzpunkte .....	38
	13.1.2 RVF / TGO .....	39
	13.1.2.1 Übergangsbereich .....	39
	13.1.2.2 Regiokarten / Ergänzungskarte TGO .....	39
	13.1.3 RVF / WTV .....	39
	13.1.3.1 Übergangsbereich .....	39
	13.1.3.2 Regiokarten / Ergänzungskarte WTV .....	40
	13.1.3.3 RVF-Punktekarten / Zusatzpunkte .....	40
	13.1.4 RVF / Move.....	40
	13.1.4.1 Übergangsbereich .....	40
	13.1.4.2 Regiokarten / Ergänzungskarte Move.....	41
	13.2 Fahrten zwischen allen Orten benachbarter Verkehrsverbünde .....	41
	13.2.1 Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde.....	41

13.2.2 Anstoßende Anerkennung von Zeit- und Punktekarte / Mehrfahrtenkarte benachbarter Verbünde.....	41
13.2.3 Anstoßende Anerkennung von Punktekarten / Mehrfahrtenkarten benachbarter Verbünde.....	41
13.2.4 badisch24 (24h-AnschlussTageskarte) .....	42
13.2.5 Online-Produkte .....	42
13.2.5.1 Erwerb und Nutzung .....	42
13.2.5.2 Erstattung .....	43
13.2.5.3 Weitere Bestimmungen.....	43
13.2.6 Luftlinientarif (eTarif) .....	43
13.2.7 CiCoBW.....	44
14 Genehmigung .....	44
Anlage 1 SONDER- UND AKTIONSANGEBOTE .....	45
Anlage 2 TARIFZONEPLAN .....	50
Anlage 3 KURZZIELLISTE.....	52
Anlage 4 FAHRPREISTAFEL .....	54
Anlage 5 DIGITALTARIFE.....	56
Anlage 6 LANDESEINHEITLICHE FERIENTAGE BADEN-WÜRTTEMBERG 2024 - 25.....	56
Anlage 7 BESONDRE BESTIMMUNGEN ZU ETICKET-CHIPKARTEN .....	57
Anlage 8 TARIFZONEPLAN ANSCHLUSSMOBILITÄT (BADEN-WÜRTTEMBERG TARIF) .....	58

## **1 Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) einbezogenen Verkehrsunternehmen in den politischen Grenzen der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg. Innerhalb dieser Grenzen gelten sie bis zur ersten bzw. letzten Haltestelle. Die Haustarife der einbezogenen Verkehrsunternehmen finden keine Anwendung.

Die Tarifbestimmungen des RVF gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen, das sind S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress und InterRegioExpress; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- die Schauinslandbahn der Freiburger Verkehrs AG (VAG).  
Inhaber der Regiokarte erhalten einen Preisnachlass beim Kauf eines Tickets der Schauinslandbahn.  
Die Mitnahmeregelung gilt nicht auf der Schauinslandbahn.
- den Nachtbus N41 und für die Anschlusstaxis (Taxibedienungsbereiche) im Rahmen des VAG-Nachtverkehrs (Safer Traffic).

- den SBG-FreizeitBus und SBG-WanderBus der SBG SüdbadenBus GmbH.
- Züge des Fernverkehrs der DB (Produktklassen A, B) und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB benutzt werden. Der Verbundtarif gilt dort nicht.
- Sonderverkehr nach örtlicher Bekanntmachung.

## **2 Tarifsystem**

- a) Barverkehr (Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten) und Tageskarten:

Für die Preisbildung im Bereich des Barverkehrs und für die Tageskarten ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen, siehe S. 50) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Tarifzonenbuchstaben A, B und C.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Tarifzone, die jedoch nur über andere Tarifzonen erreichbar sind. Für Fahrten im Verbundtarifraum des RVF ist maximal Preisstufe 3 zu bezahlen.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Bei Fahrwegmöglichkeiten zum Fahrtziel über verschiedene Tarifzonen ist der tatsächlich benutzte Weg zu bezahlen.

Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berücksichtigt.

- b) Zeitkarten (Monats- und Jahreskarten, Semestertickets):

Zeitkarten gelten im gesamten Netz des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF)

Sämtliche Fahrausweise gelten in Zügen der DB AG grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse gelten die Regelungen der Ziffer 9.

## **3 Fahrpreistafel**

Die Fahrpreise für das Fahrausweissortiment des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel (siehe Anlage 4).

**4****Kinder**

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen hiervon sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen bzw. unter 10. Beförderung von Gruppen aufgeführt.

**5****Begrenzung des RVF-Verbundtarifes**

Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des RVF gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

**6****Fahrausweise****6.1****Fahrausweisenarten**

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl
  - Einzelfahrtscheine (E 1 bis E 3, K 1 bis K 3; RVF-OT; KS)
  - Punktekarten (M)
  - 2x4-Fahrtenkarten (ME 1 bis ME 3, MK 1 bis MK 3)
- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl
  - Tageskarten (TK1 1 bis TK5 3)
  - Regiokarten Übertragbar (übertragbar (R 1) oder persönlich (R 2))
  - Regiokarten Basis (persönlich (R B))
  - Regiokarten Jahr (übertragbar (R 9) und persönlich (R 10))
  - Regiokarten Abo (Abo Erwachsene)
  - Regiokarten Schüler (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) (persönlich) (R 7)
  - Regiokarten SchülerAbo (persönlich (A 7))
  - Regiokarten Kind (Monatskarten für noch nicht eingeschulte Kinder) (persönlich (R K))
  - Semestertickets (SEM)
  - Regiokarten Job (JOB)
  - JobTicket BW (JBW)

Darüber hinaus werden die in Anlage 1 genannten Fahrausweise anerkannt.

An Freitagen, Samstagen und Nächten vor gesetzlichen Feiertagen wird der Betriebsschluss im Verkehrsnetz der Freiburger Verkehrs AG (VAG) mit 5:00 Uhr des Folgetages definiert. Ansonsten ist der Betriebsschluss auf 3:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

## **6.2           Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

### **6.2.1       Einzelfahrtscheine**

Einzelfahrtscheine gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrtscheine sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrtscheine gelten ab Entwertung einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten in der

Preisstufe 1	60 Minuten
Preisstufe 2	120 Minuten
Preisstufe 3	180 Minuten

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Die Tarifzone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird auf dem Fahrausweis ausgewiesen oder durch Entwerteraufdruck aufgebracht.

Aus Fahrscheinautomaten und aus elektronischen Druckern in Fahrzeugen sowie im personenbedienten Verkauf der DB ausgegebene Einzelfahrtscheine sind bereits entwertet.

In kleinen Gemeinden im RVF können über den Einzelfahrtschein hinaus RVF-Ortstarife (RVF-OT) angeboten werden. RVF-Ortstarife gelten ausschließlich im Busverkehr in einer bestimmten Gemeinde innerhalb der definierten und in der Gemeinde veröffentlichten Grenzen. RVF-Ortstarife tragen den Gemeindenamen in der Produktbezeichnung. RVF-Ortstarife gelten nicht im schienengebundenen Verkehr. Ermäßigungen auf RVF-Ortstarife sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrtscheine.

Kurzstreckentickets (KS) gelten nach dem Einstieg in Bus oder Stadtbahn bis zur dritten Haltestelle längstens 20 Minuten. Kurzstreckentickets berechtigen zu einer Fahrt zum sofortigen Fahrtantritt in Richtung auf das Fahrziel mit Umsteigen ohne Fahrtunterbrechung. Kurzstreckentickets gelten nicht in S-Bahnen, Zügen des Nahverkehrs (DB, SWEG), im Schienenersatzverkehr (SEV; außer Straßenbahnersatzverkehr) und Regio-Expresslinien (Linie 400).

### **6.2.2       Mehrfahrtenkarten**

#### **6.2.2.1      Allgemein**

Mehrfahrtenkarten sind preislich rabattierte Einzelfahrtscheine.

Sie werden als Punktekarten oder als 2x4-Fahrtenkarten an Verkaufsstellen, an Fahrscheinautomaten und bei bestimmten Verkehrsunternehmen beim Fahrpersonal angeboten.

#### **6.2.2.2      Punktekarten**

Punktekarten sind rabattierte Fahrausweise. Sie können als Bogen mit 20 Punkten bzw. bei der Deutschen Bahn (DB) und der SWEG – SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH – an Fahrscheinautomaten als 2 Einzelstreifen à 10 Punkte erworben werden. Die Streifen à 10 Punkte sind separat benutzbar.

Entfernungsabhängig ist eine entsprechende Anzahl von Punkten zu entwerten, die sich aus den Entwertungstabellen an den Haltestellen ergibt.

An den Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG (DB) und der SWEG –Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH - müssen Punktekarten vom Fahrgäst vor Fahrtantritt im Fahrscheinentwerter auf dem Bahnsteig entwertet werden. Die notwendige Punktzahl ist den ausgehängten Entwertungstabellen zu entnehmen. Eine Entwertung der Punktekarten in den Zügen der Deutschen Bahn AG (DB) und der SWEG - Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH - ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Entwertung vor Antritt der Fahrt nachgewiesenermaßen wegen Fehlens oder Funktionsunfähigkeit des Fahrkartenentwerters nicht möglich war und der Fahrgäst sich unverzüglich und unaufgefordert gemeldet hat.

Sind in den Fahrzeugen Entwerter vorhanden, hat der Fahrgäst die Entwertung der Punktekarte unmittelbar nach Fahrtantritt selbst vorzunehmen.

In den Regionalbussen ohne Entwerter werden die Punktekarten vom Fahrpersonal abgestempelt.

Zur Entwertung im Fahrscheinentwerter muss ein Streifen entsprechend der benötigten Anzahl von Punkten umgeknickt und in Pfeilrichtung in den Entwerter geschoben werden. Durch den Entwerteraufdruck gelten der abgestempelte Punkt und alle leeren Punkte davor mit niedrigerer Nummer als entwertet.

Als Fahrausweis sind nur ganze Streifen gültig. Abgetrennte Einzelpunkte sind ungültig. Restpunkte eines Streifens können zusammen mit einem neuen Streifen oder Block verwendet werden: In diesem Falle sind der letzte Punkt des alten Streifens und die noch erforderlichen Punkte des neuen Streifens zu entwerten.

Rückfahrt auf bereits für die Hinfahrt entwerteten Punkten ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

### **6.2.2.3 2x4-Fahrtenkarten**

Der Verkauf erfolgt aus Automaten, vom Fahrscheindrucker oder vom Block: Zwei Fahrausweise mit je vier Fahrtmöglichkeiten für jede der Preisstufen 1, 2 oder 3 für Erwachsene oder Kinder.

Die Entwertung eines der 8 Entwertungsfelder berechtigt zu einer Fahrt. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen. Für jeden Fahrgäst ist ein Feld zu entwerten.

## **6.3 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl**

### **6.3.1 Tageskarten (Solo+, Duo+, Gruppe)**

Die Tageskarten des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) werden "Tageskarten" genannt. Sie werden wie folgt angeboten:

- Tageskarten Solo+ für eine Person in den Preisstufen 1, 2, Netz (TK1 1-3)
- Tageskarten Duo+ für zwei Personen in den Preisstufen 1, 2, Netz (TK2 1-3)
- Tageskarten Gruppe für fünf Personen in den Preisstufen 1, 2, Netz (TK5 1-3)

Tageskarten sind nur mit Entwertung gültig. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen, sofern die Karten nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Aus Fahrscheinautomaten, als Online-Produkte und aus elektronischen Druckern in Fahrzeugen sowie im personenbedienten Verkauf ausgegebene Tageskarten sind bereits entwertet.

Entwertete Tageskarten sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Die Zone A, B, C in der die Fahrt angetreten wurde und die Zielzone A, B, C wird jeweils auf dem Ticket, ausgewiesen: A, B, C, AB, BC oder Netz.

Tageskarten der Preisstufe 1 (TK1 1, TK2 1, TK5 1) sind gültig für die Fahrt in einer Zone. Tageskarten der Preisstufe 2 (TK1 2, TK2 2, TK5 2) sind gültig in 2 Zonen. Tageskarten der Preisstufe Netz (TK1 3, TK2 3, TK5 3) sind gültig im gesamten Verbundgebiet.

Tageskarten berechtigen ab Entwertung zu beliebig häufigen Fahrten zwischen und innerhalb der gelösten Einstiegs- und Zielzone bis Betriebsschluss. Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen.

Mitnahmeregelung: Die Tageskarten Solo+ und Duo+ für eine, bzw. zwei Person(en) berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen ausgewiesen werden. Ab dem Tag des 15. Geburtstags ist die kostenlose Mitnahme nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunden ist auf vier beschränkt. In den Zügen der DB/SWEG ist die Mitnahmeregelung auf die 2. Klasse beschränkt. Tageskarten für fünf Personen berechtigen neben dem Karteninhaber bis zu vier weiteren Personen (Erwachsene oder Kinder) zur Fahrt, wobei an Stelle einer Person auch ein Hund befördert werden kann.

Kindergruppen von bis zu fünf Personen können (mit Begleitperson) auf einer separaten Tageskarte Solo+ für eine Person mitgenommen werden.

### **6.3.2 Zeitkarten**

#### **6.3.2.1 Deutschland-Ticket / Deutschland-Ticket Job**

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes, deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt seit dem 1. Mai 2023.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPPN im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden (z. B. Schauinslandbahn, Wanderbus Wutachschlucht).

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hier von abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser

Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als HandyTicket ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis vor Vollendung des 16. Lebensjahres (unter 16 Jahre) genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgepflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgepflichtig ist.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für das Deutschland-Ticket im gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Das Deutschland-Ticket sind nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhältlich. Sie sind

- mit Bestellschein oder
- über eine Online-Bestellung erhältlich.

Der Antrag für ein Deutschland-Ticket wird bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und der Geschäftsstelle des RVF ausgegeben und muss spätestens bis zum 10. des Vormonates (bei Deutschland-Ticket als Handyticket bis zum 20. des Vormonats) des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements des Deutschland-Ticket vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle der VAG bzw. beim RVF eingegangen sein.

Onlinebestellungen erfolgen über das Onlineportal der Freiburger Verkehrs AG unter <https://abo.vag-freiburg>.

Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (eTicket-Chipkarte, Handytickets) zu stande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für das Deutschland-Ticket ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabkündigungsplicht von zwei

Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Bei der Online-Bestellung des Deutschland-Ticket wird auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Abonnent verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an abo@vagfr.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Abonnent erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VAG postalisch zurücksenden muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Abonnent nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

Das Abonnement ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstellen der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungs-betrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat), so kann die Regiokarte Abo seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Mahngebühren trägt der Kunde.

Der Nutzer des Deutschland-Ticket, der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) oder der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Das DeutschlandTicket wird auch als rabattiertes **Jobticket** angeboten.

Dieses Jobticket (Deutschland-Ticket Job) kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit dem RVF eine „Rahmenvertrag über Regiokarte Job und Deutschland-Ticket Job“ abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket Job ist der Fahrpreis gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises beträgt und mind. 5 Mitarbeitende des Arbeitgebers ein Deutschland-Ticket Job beziehen.

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die **Fahrgastrechte** gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de). Darüber hinaus gilt für im RVF gekaufte Deutschland-Tickets (nicht Deutschland-Ticket

JugendBW), durch den Kundenvertragspartner VAG ausgegeben, die **RVF-Mobilitätsgarantie** gem. § 17 der RVF-Beförderungsbedingungen. Für das Deutschland-Ticket gelten die Bedingungen der Regiokarte Basis.

Im Übrigen gelten die „Besonderen Bestimmungen zu eTicket-Chipkarten“ gem. Anlage 7 der Tarifbestimmungen sowie zu Online-Produkten (13.2.5 dieser Tarifbestimmungen).

### **6.3.2.2      Deutschland-Ticket JugendBW**

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches (nicht übertragbares) Abo für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, Studierende (unter 27) und Jugendliche (unter 21) in Baden-Württemberg. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des Deutschland-Ticket. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Der Inhaber eines Deutschland-Ticket JugendBW muss nach Beginn des 16. Lebensjahres (über 16 Jahre) mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Studierendenausweis, Führerschein) belegen können, dass er der berechtigte Inhaber ist. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres (unter 16 Jahre) ist eine anderweitige Legitimation (z. B. Schülerausweis) ausreichend.

Außerhalb Baden-Württembergs gelten für das Deutschland-Ticket JugendBW die Bestimmungen des Deutschland-Ticket.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbünden ausgestellte Deutschland-Ticket JugendBW werden im RVF ohne Einschränkungen anerkannt.

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
  - a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrweg besuchen;
- f) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen/Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meisterinnen/Meister, Technikerinnen/Techniker) in Vollzeit teilnehmen.

Das Deutschland-Ticket JugendBW wird in Form persönlicher Fahrkarten ausgegeben.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die nicht Schüler\*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im RVF liegen. Bei Schüler\*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die jeweils im RVF liegen müssen. Bei Studierenden außerhalb Baden-Württembergs muss der Hauptwohnsitz im RVF liegen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft als Schülerin/Schüler, Auszubildende/Auszubildender (hierzu zählt auch die Aufstiegsfortbildung in Vollzeit), Studierende/Studierender oder Freiwilligendienstleistende/Freiwilligendienstleistender (Jugendfreiwilligendienste sowie Bundesfreiwilligendienste).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich gegenüber der Freiburger Verkehrs AG (VAG) zu erbringen. Studierende müssen ihre Bezugsberechtigung halbjährlich also für jedes Semester nachweisen.

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten vor Vollendung des 21. Lebensjahres, die nicht Schüler\*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen.

Bei Schülerinnen und Schülern ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils in Baden-Württemberg liegen müssen.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für das Deutschland-Ticket JugendBW im gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner der Abonnentinnen und Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhältlich.

Es ist

- mit Bestellschein oder
- über eine Online-Bestellung erhältlich

Der Antrag für ein Deutschland-Ticket JugendBW wird an Bildungseinrichtungen, bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und der Geschäftsstelle des RVF ausgegeben und muss spätestens bis zum 10. des Vormonates (bei Deutschland-Ticket JugendBW als Handyticket bis zum 20. des Vormonats) des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein.

Onlinebestellungen erfolgen über das Onlineportal der Freiburger Verkehrs AG unter <https://abo.vag-freiburg.de/schueler>

Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (eTicket-Chipkarte, Handytickets) zu Stande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf und endet spätestens zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, frühestens jedoch 12 Monate nach Beginn des Abovertrags.

Das Entgelt für das Deutschland-Ticket JugendBW ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Die Abonnentin/der Abonnent (Vertragspartnerin/Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsplik von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität der Kundin/des Kunden vorliegt.

Bei der Online-Bestellung des Deutschland-Ticket JugendBW wird auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank der Vertragspartnerin/des Vertragspartners, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist die Abonnentin/der Abonnent verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an [abo@vagfr.de](mailto:abo@vagfr.de) mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Die Abonnentin/der Abonnent erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches sie/er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VAG postalisch zurückzuschicken muss. Gleichzeitig ist

die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn die Abonnentin/der Abonnent nicht die kontoinhabende Person ist – an diesen weiterzuleiten.

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist jederzeit bei der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Die Kündigung des Deutschland-Ticket JugendBW durch Kundinnen/Kunden eines vom Schulwegkostenträger bezuschussten Deutschland-Ticket JugendBW ist unter Berücksichtigung der u. a. Ausnahmen nur zum Schuljahresende (31.07.) möglich.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Abobeträgen und den Abobeträgen des Deutschland-Ticket nacherhoben; maximal nacherhoben wird die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für des Deutschland-Ticket JugendBW bzw. den aufsummierten Eigenanteilen bei Bezug der Regiokarte Schüler, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nacherhebung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

Die Nacherhebung erfolgt ebenfalls nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- die Nutzerin/der Nutzer des Deutschland-Ticket JugendBW verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit dem Wechsel des Schulortes, dem Wechsel an einen Wohnort außerhalb Baden-Württembergs, Mutterschaft oder Elternzeit, gesundheitlichem Ausschluss von der Schulteilnahme oder unvorhergesehenen, vom Fahrgäst nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann das Deutschland-Ticket JugendBW seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Die Abonnentin/der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Abonnentin/vom Abonnenten zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Mahngebühren trägt sie/er.

Bei Verlust oder Zerstörung eines Deutschland-Ticket JugendBW gelten die „Besonderen Bestimmungen zu eTicket-Chipkarten“ gem. Anlage 7 der Tarifbestimmungen sowie zu Online-Produkten (13.2.5 dieser Tarifbestimmungen).

Die Nutzerin/der Nutzer des Deutschland-Ticket JugendBW, die Vertragspartnerin/der Vertragspartner (oder gesetzliche Vertreter), oder die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Besonderheiten beim Abonnement mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern: Deutschland-Ticket JugendBW mit Eigenanteil werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Aboantrag mit Einzugsermächtigung für den Eigenanteil vorgelegt wird. Der Schulwegkostenträger muss im Bestellschein zusätzlich die Übernahme des Schulwegkostenträgeranteils bestätigen. Deutschland-Ticket JugendBW ohne Eigenanteil werden im Abonnement ausgegeben, wenn der Schulwegkostenträger im Bestellschein die Übernahme der Fahrtkosten bestätigt.

Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus getrennt nach Eigenanteil und Kostenträgeranteil abgebucht.

Im Übrigen gelten die „Besonderen Bestimmungen zu eTicket-Chipkarten“ gem. Anlage 7 der Tarifbestimmungen sowie zu Online-Produkten (13.2.5 dieser Tarifbestimmungen).

### **6.3.2.3 Allgemeines zu Regiokarten**

Die Zeitkarten des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) werden als "Regiokarten" bezeichnet.

Regiokarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Verbundgebiet in allen in den Verbundtarif einbezogenen Linienverkehren.

Sie sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) erhältlich, außerdem bei allen Busfahrern der Regionalbuslinien im Verbundraum. Ferner erfolgt ein Verkauf aus Automaten. In den Zügen der DB werden grundsätzlich keine Fahrausweise verkauft.

Regiokarten werden als übertragbare oder persönliche Fahrausweise ausgegeben. Die persönlichen Karten ermöglichen die nachträgliche Vorlage, wenn der Fahrgäst ohne Fahrausweis angetroffen wird. Das Erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich dann entsprechend § 9 (5) der Beförderungsbedingungen des RVF.

Regiokarten Übertragbar (auch in der persönlichen Variante) sind nicht an den Kalendermonat gebunden und gelten vom ersten Geltungstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats 03:00 Uhr (Fahrtende) zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Bei Karten mit einer Gültigkeit ab dem 31. eines Monats endet die Geltungsdauer am jeweils 1. des übernächsten Monats 03:00 Uhr (Fahrtende), bei Gültigkeit ab dem 31. Juli am 31. August (03:00 Uhr) und ab 31. Dezember am 31. Januar (03:00 Uhr). Bei Karten mit einer Gültigkeit ab dem 30. oder 31. Januar eines Jahres endet die Geltungsdauer am 1. März eines Jahres 03:00 Uhr (Fahrtende).

Regiokarten Basis, Regiokarten Abo, Regiokarten Job, JobTickets BW, Regiokarten Jahr, Regiokarten Schüler, Regiokarten SchülerAbo und Regiokarten Kind sind an den Kalendermonat gebunden und gelten bis einschließlich des ersten Werktages des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis einschließlich des nächstfolgenden Werktages.

Regiokarten Basis, Regiokarten Schüler und Regiokarten Kind werden ab dem 25. des Monats an Automaten für den Folgemonat ausgegeben.

Monatskarten können bis zu 3 Monaten vor dem ersten Gültigkeitstag gekauft werden.

Persönliche Zeitkarten gelten nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studierendenausweis, Führerschein). Für Inhaber vor Vollendung des 16. Lebensjahres genügt eine Berechtigungskarte (Stammkarte) eines Verkehrsunternehmens.

Die gewerbliche oder geschäftsmäßige Weitergabe übertragbarer Regiokarten gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das jeweils benutzte Verkehrsunternehmen berechtigt, diese übertragbaren Regiokarten ersatzlos einzuziehen. Eine Klage wegen Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

#### **6.3.2.4 Zusatznutzen**

##### **6.3.2.4.1 Mitnahmeregelung (Regiokarten Übertragbar, Abo, Jahr, Job, JobTickets BW)**

An Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) berechtigen Regiokarten Übertragbar (auch in der persönlichen Variante), Regiokarten Abo, Regiokarten Jahr, Regiokarten Job und JobTickets BW zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen Kinder ausgewiesen werden. In den Zügen der DB ist diese Regelung auf die 2. Klasse beschränkt.

An Stelle eines kostenlos zu beförderndem Kind kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

Regiokarten Basis berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahmen weiterer Personen.

Vor Fahrtantritt muss die Anzahl der mitgenommenen Personen feststehen. Nachträgliche Veränderungen der Gruppengröße, z. B. vor einer Fahrausweisprüfung, sind nicht gestattet.

##### **6.3.2.4.2 Freizeitregelung „fanta5“ (Regiokarten Schüler)**

Regiokarten Schüler (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) und Regiokarten Schülerabo berechtigen montags bis freitags ab 14:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen; siehe Anlage 6) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag ganztägig bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbünden Tarifverbund Ortenau (TGO), Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (Move), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTW). Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der benachbarten Verkehrsverbünde im RVF als Fahrausweis verbundweit anerkannt. Im Rahmen dieser Regelung ist der Berechtigungsnachweis eines der teilnehmenden Verbünde ausreichend.

Bei der Freizeitregelung „fanta5“ handelt es sich um eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verkehrsverbünde für Inhaber von Schülermonatskarten.

### **6.3.2.5      Regiokarten Übertragbar**

Regiokarten Übertragbar sind Monatskarten, die wahlweise übertragbar oder persönlich angeboten werden.

Die persönlichen Regiokarten Übertragbar werden durch die Freiburger Verkehrs AG (VAG) an ausgewählten Verkaufsstellen ausgegeben. Sie gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber. Für sie gilt auch die Mitnahmeregelung nach 6.3.2.4.1.

### **6.3.2.6      Regiokarten Basis**

Regiokarten Basis werden nur als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. Regiokarten Basis berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahme weiterer Personen.

Regiokarten Basis gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite vom Inhaber in lesbarer Form mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

### **6.3.2.7      Regiokarten Jahr**

Regiokarten Jahr werden als persönliche oder übertragbare Jahreskarten ausgegeben.

Regiokarten Jahr gelten für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Der Fahrpreis ist im Voraus zu entrichten. Es werden 12 Monatskartenabschnitte mit entsprechendem Gültigkeitsaufdruck ausgegeben.

Regiokarten Jahr sind als Fahrausweis nur gültig, wenn der jeweils gültige Monatskartenabschnitt benutzt wird.

Regiokarten Jahr gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des -bereichs.

Persönliche Regiokarten Jahr gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem vom Inhaber in lesbarer Form mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Regiokarten Jahr, in deren Gültigkeitszeitraum eine Tarifänderung fällt, gelten ohne Aufzahlung weiter. Ein Vorverkauf ist nur möglich, wenn mindestens einer der Gültigkeitsmonate vor der Tarifänderung liegt.

Bei Abnahme von mehr als 300 Regiokarten Jahr innerhalb eines Kalenderjahres durch eine Stelle (Firmen, Behörden oder Institutionen) wird Mengenrabatt gewährt. Der Rabatt, bezogen auf den zum jeweiligen Gültigkeitsbeginn der Regiokarten Jahr gültigen Tarif, beträgt bei Abnahme von mindestens 300 Stück: 1,5 %, ab 400 Stück: 2 %, ab 500 Stück: 3 % jeweils immer bezogen auf alle im jeweiligen Kalenderjahr abgenommenen Karten der Stelle. Der Rabatt wird am Jahresende in Form einer Rückerstattung gewährt.

### **6.3.2.8      Regiokarten Abo**

Regiokarten Abo werden nur für Erwachsene, übertragbar, im Abonnement angeboten.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für das Regiokarten Abo im gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Regiokarten Abo sind nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhältlich. Sie sind

- mit Bestellschein (auch als Abo Sofort) oder
- über eine Online-Bestellung erhältlich.

Der Antrag für ein Regiokarten Abo wird bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und der Geschäftsstelle des RVF ausgegeben und muss spätestens bis zum 10. des Vormonats des gewünschten Gelungsbegins des Abonnements der Regiokarte vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein.

Onlinebestellungen erfolgen über das Onlineportal der Freiburger Verkehrs AG unter <https://abo.vag-freiburg.de>.

Wenn der Kunde im laufenden oder darauffolgenden Kalendermonat ein Abonnement beginnen möchte, so wird dieses von den Kundenzentren der VAG als "Abo Sofort" ausgegeben. Der zu entrichtende Preis für den Teilmonat errechnet sich anteilig aus dem jeweils aktuell gültigen monatlichen Einziehungsbetrag für das Abo Erwachsene. Das „Abo-Sofort“ zählt nicht zur Vertragslaufzeit des Abonnements.

Das Abonnement kommt mit der Zusendung des Fahrausweises (eTicket-Chipkarte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für das Regiokarten Abo ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsplik von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Abonnten im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Bei der Online-Bestellung der Regiokarte Abo wird auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Abonnent verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an [abo@vagfr.de](mailto:abo@vagfr.de) mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Abonnent erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VAG postalisch zurücksenden muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Abonnent nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

Das Abonnement ist jederzeit gegenüber den Geschäftsstellen der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für

die Regiokarte Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Nutzer der Regiokarte Abo verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Elternzeit, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgäst nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat), so kann die Regiokarte Abo seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Mahngebühren trägt der Kunde.

Der Nutzer der Regiokarte Abo, der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) oder der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Im Übrigen gelten die „Besonderen Bestimmungen zu eTicket-Chipkarten“ gem. Anlage 7 der Tarifbestimmungen.

#### **6.3.2.8.1      Ergänzungskarten TGO, Move, RVL und WTV im Abo**

Wahlweise können in Kombination mit dem Regiokarten Abo, Regiokarten Job oder dem JobTicket BW Ergänzungskarten der Nachbarverbünde TGO, Move, RVL, WTV abonniert werden. Der Preis der Ergänzungskarten lt. Tarifblatt wird den monatlichen Einzugsbeträgen für die Regiokarten Abo, Regiokarten Job bzw. das JobTicket BW ohne Ermäßigung hinzugerechnet. Bestandskunden der Regiokarten Abo, Regiokarten Job bzw. des JobTicket BW können die Ergänzungskarten ab dem Zustellungszeitpunkt der neuen eTicket-Chipkarte der Regiokarten Abo, Regiokarten Job bzw. des JobTicket BW hinzubestellen. Ergänzungskarten im Abo bilden zusammen mit dem Regiokarten Abo, der Regiokarten Job bzw. dem JobTicket BW einen gemeinsamen Fahrschein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Regiokarten Abo, Regiokarten Job bzw. des JobTickets BW.

### **6.3.2.9      Regiokarten Schüler**

Regiokarten Schüler (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) werden nur als persönliche, nicht übertragbare Karten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht.

Regiokarten Schüler werden ausgegeben an Personen, die gem. dieser Tarifbestimmungen Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind.

Regiokarten Schüler gelten nur zusammen mit einer gültigen Stammkarte, auf der Vor- und Zuname, Geburtsdatum und vollständige Adresse der Inhaberin / des Inhabers leserlich eingetragen sind. Die Eintragung sowie die eigenhändige Unterschrift müssen mit Kugelschreiber erfolgen.

Die Stammkarte ist unentgeltlich bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Sie wird auch bei verschiedenen Ausbildungsstätten (Schulen) vorgehalten.

Die Berechtigung zum Erwerb der Regiokarten Schüler hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen.

Die Berechtigung wird in der Stammkarte von der Ausbildungsstätte oder dem Verkehrsunternehmen eingetragen. Für auswärtige Schüler und Studenten können die Angaben auf der Stammkarte auch durch Stempel und Unterschrift eines Verkehrsunternehmens bestätigt werden.

Studierende können stattdessen auch die per EDV erstellte Bescheinigung der Hochschule auf der Stammkarte befestigen.

Die Gültigkeit der Stammkarte im Ausbildungsverkehr endet am 30.9. eines jeden Jahres; bei Schülern und Fachschülern abweichend zum Ende des angegebenen Schuljahres am 31.07. Abweichungen hiervon sind möglich. Die Gültigkeit der Stammkarte kann einmal verlängert werden.

Die Nummer der Stammkarte ist deutlich auf den Fahrausweis zu übertragen. Der Inhaber einer Regiokarte Schüler muss nach Beginn des 16. Lebensjahres (über 16 Jahre) mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studierendenausweis, Führerschein) belegen können, dass er der berechtigte Inhaber ist. Für Inhaber vor Vollendung des 16. Lebensjahres (unter 16 Jahre) genügt eine Berechtigungskarte (Stammkarte) eines Verkehrsunternehmens.

Die Benutzung der 1. Klasse der Züge des Schienenpersonennahverkehrs mit Regiokarten Schüler ist ausgeschlossen. Auch der Übergang in die 1. Klasse ist nicht zulässig.

Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g) Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenerstattung von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Tätige erhalten eine Monatskarte im Ausbildungsverkehr bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder einer entsprechenden Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Einrichtungen.

#### **6.3.2.9.1 Regiokarten SchülerAbo**

Regiokarten SchülerAbo sind persönliche (nicht übertragbare) Abos für Schüler und Auszubildende. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Netz des RVF. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Regiokarten SchülerAbo werden ausgegeben an Personen, die gem. 6.3.2.9 dieser Tarifbestimmungen Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind.

Regiokarten SchülerAbo werden in Form persönlicher Karten ausgegeben.

Der Inhaber einer Regiokarte SchülerAbo muss nach Beginn des 16. Lebensjahres (über 16 Jahre) mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Studierendenausweis, Führerschein) belegen können, dass er der berechtigte Inhaber ist. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres (unter 16 Jahre) ist eine anderweitige Legitimation (z. B. Schülerausweis) ausreichend.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für das SchülerAbo im gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Regiokarten SchülerAbo sind nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhältlich.

Sie sind

- mit Bestellschein oder
- über eine Online-Bestellung erhältlich

Der Antrag für ein Regiokarten SchülerAbo wird an Bildungseinrichtungen, bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und der Geschäftsstelle des RVF ausgegeben und muss spätestens bis zum 10. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements (bei bezuschussten Regiokarten SchülerAbo bis 15.07.) vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein. Bei bezuschussten Regiokarten SchülerAbo ist der Beginn des Abos nur zum Schulbeginn ab 1. August möglich.

Onlinebestellungen erfolgen über das Onlineportal der Freiburger Verkehrs AG unter <https://abo.vag-freiburg/schueler>

Im Rahmen der Online-Bestellung des SchülerAbo sind für bestimmte Berechtigtengruppen weitere Nachweise über die Auszubildendeneigenschaft nach 6.3.2.9 dieser Tarifbestimmungen zu erbringen. Die entsprechenden Nachweisverfahren sind unter <https://abo.vag-freiburg/schueler> beschrieben.

Das Abonnement kommt mit der Zusendung des Fahrausweises (eTicket-Chipkarte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf bzw. zum angegebenen Ende der Ausbildung in der im Aboantrag angeführten Ausbildungsstätte.

Das Entgelt für das Regiokarten SchülerAbo ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigpflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Bei der Online-Bestellung der Regiokarte SchülerAbo wird auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Vertragspartners, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Abonnent verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an [abo@vagfr.de](mailto:abo@vagfr.de) mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Abonnent erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VAG postalisch zurück-schicken muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Abonnent nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

Das SchülerAbo ist jederzeit gegenüber den Geschäftsstellen der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Die Kündigung der Regiokarten SchülerAbo durch Kunden eines vom Schulwegkostenträger bezuschussten Regiokarten SchülerAbo ist unter Berücksichtigung der u. a. Ausnahmen nur zum Schuljahresende (31.07.) möglich.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Regiokarte Schüler (Schülermonatskarte) nacherhoben; maximal nacherhoben wird die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das Regiokarten SchülerAbo bzw. den aufsummierten Eigenanteilen bei Bezug der Regiokarte Schüler, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Nutzer der Regiokarte SchülerAbo verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit dem Wechsel des Schulortes, dem Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Elternzeit, gesundheitlichem Ausschluss von der Schulteilnahme oder unvorhergesehenen, vom Fahrgäst nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann das SchülerAbo seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Mahngebühren trägt der Kunde.

Der Nutzer des Regiokarten SchülerAbo, der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter), oder der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Besonderheiten beim Abonnement mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern: Regiokarten SchülerAbo mit Eigenanteil werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Aboantrag mit Einzugsermächtigung für den Eigenanteil vorgelegt wird. Der Schulwegkostenträger muss im Bestellschein zusätzlich die Übernahme des Schulwegkostenträgeranteils bestätigen. Regiokarten SchülerAbo ohne Eigenanteil werden im Abonnement ausgegeben, wenn der Schulwegkostenträger im Bestellschein die Übernahme der Fahrtkosten bestätigt.

Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus getrennt nach Eigenanteil und Kostenträgeranteil abgebucht.

Im Übrigen gelten die „Besonderen Bestimmungen zu eTicket-Chipkarten“ gem. Anlage 7 der Tarifbestimmungen.

### **6.3.2.10      Regiokarten Kind**

Regiokarten Kind (Monatskarten für noch nicht eingeschulte Kinder) erhalten alle Kinder, die noch nicht Auszubildende nach Abschnitt 6.3.2.9 sind und für die die Kinderfahrpreisregelung nach Abschnitt 4 gilt.

Regiokarten Kind werden nur als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht.

Sie werden zum halben Preis einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr nur an ausgewählten Verkaufsstellen im Verbundraum angeboten.

Regiokarten Kind müssen lesbar mit vollständigem Vor- und Zunamen und dem Geburtsdatum des Inhabers / der Inhaberin versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

### 6.3.2.11 Semesterticket

Das Semesterticket ist eine persönliche Halbjahreskarte (jeweils Sommer- bzw. Wintersemester) mit Gültigkeit für das gesamte Verbundgebiet für die eingeschriebenen, nicht beurlaubten Studierenden folgender Universitäten und Hochschulen im Verbundraum, an denen die Studierenden den entsprechenden Solidarbeitrag leisten:

- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Pädagogische Hochschule Freiburg
- Hochschule für Musik Freiburg
- Katholische Hochschule Freiburg\*
- Evangelische Hochschule Freiburg\*
- Internationale Studien- und Berufsakademie, Studienort Freiburg (ISBA)  
(ehem. IBA, bzw. International University of Cooperative Education - IUCE)

Abweichend von den üblichen Semesterzeiträumen (Wintersemester: 01.10. – 31.03. / Sommersemester: 01.04. – 30.09.) beginnt und endet das Semester bei den mit \* gekennzeichneten Hochschulen jeweils einen Monat früher (Wintersemester: 01.09. – 28. bzw. 29.02. / Sommersemester 01.03. – 31.08.).

Semestertickets gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Studierendenausweis mit Foto, der Vor- und Zuname, Matrikelnummer und aktuelles Semester aufgedruckt hat sowie dem angegebenen Semesterzeitraum der jeweiligen Hochschule (Ausnahme: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, s. u.). Studierende der ISBA benötigen neben dem gültigen Studierendenausweis eine gültige Immatrikulationsbescheinigung zur Nutzung des Semestertickets.

In begründeten Ausnahmefällen gilt für neu eingeschriebene Studierende der oben genannten Hochschulen in deren ersten Studiensemester die Studienbescheinigung zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Nachweis bis zum Erhalt des Studierendenausweises.

Semestertickets berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahme von Personen. Semestertickets sind nicht übertragbar.

Die Benutzung der 1. Klasse der Züge mit Semestertickets ist ausgeschlossen. Auch der Übergang in die 1. Klasse ist nicht zulässig.

Die Berechtigung zum Erwerb des Semestertickets hat sich das Verkehrsunternehmen vom Studierenden nachweisen zu lassen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind Semesterticket, Studierendenausweis oder ggf. Studienbescheinigung und amtlicher Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Semestertickets müssen lesbar mit Vor- und Zunamen und der auf dem Studierendenausweis ausgewiesenen Matrikelnummer versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

**Freizeitregelung:** Die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises der genannten Hochschulen berechtigt zur unentgeltlichen Nutzung der Verbundverkehrsmittel im RVF täglich ab 19:00 Uhr sowie sonn- und

feiertags bis jeweils Betriebsschluss (siehe 6.1 dieser Tarifbestimmungen; Ausnahme: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, s. u.). Diese Regelung gilt nicht für Studierende im Urlaubssemester. Studierende der ISBA benötigen neben dem gültigen Studierendenausweis eine gültige Immatrikulationsbescheinigung zur Nutzung der Freizeitregelung.

Bei Verlust oder Zerstörung eines Semestertickets erhält der Fahrgäste gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) bei Vorlage eines Kaufbelegs einmalig einen Ersatzfahrschein. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

**Sonderregelung:** Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Freiburg, der Hochschule für Musik Freiburg und der Katholischen Hochschule Freiburg können das Semesterticket als Semesterticket Online über den OnlineShop der Freiburger Verkehrs AG (VAG) erwerben. Das Semesterticket Online gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, sofern der Studierendenausweis kein Lichtbild enthält. Sofern Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg das Semesterticket auf anderem Weg (Automat oder bei einer anderen Verkaufsstelle) erwerben, gilt das Semesterticket nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis sowie einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung und einem gültigen Studierendenausweis. Der amtliche Lichtbildausweis ist entbehrlich, sofern der Studierendenausweis noch mit einem Lichtbild versehen ist.

Zur Inanspruchnahme der unentgeltlichen Nutzung der Verbundverkehrsmittel im RVF täglich ab 19:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis jeweils Betriebsschluss können Studierende der Albert-Ludwigs-Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg über den OnlineShop der Freiburger Verkehrs AG (VAG) eine Online-Berechtigung je Semester beziehen. Die Berechtigung gilt nur zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Sofern keine Online-Berechtigung vorliegt, ist die unentgeltliche Nutzung nur in Verbindung mit einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung, einem amtlichen Lichtbildausweis sowie einem gültigen Studierendenausweis möglich. Der amtliche Lichtbildausweis ist entbehrlich, sofern der Studierendenausweis noch mit einem Lichtbild versehen ist.

### 6.3.2.12 JobTicket BW

Das JobTicket BW ist eine persönliche Jahreskarte 2. Klasse im Abonnement. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des RVF. Das JobTicket BW gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Es ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 03:00 Uhr des Folgetages übertragbar. Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt 6.3.2.4.1 gilt an Sonn- und Feiertagen.

Der Tarifpreis beträgt grundsätzlich das 10-fache des Preises der Regiokarte Übertragbar.

Das JobTicket BW wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem RVF und dem Land Baden-Württemberg angeboten und nur an berechtigte Personen gem. der Anordnung zum JobTicket BW des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft ausgegeben. Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung des JobTicket BW-Nutzers (im Folgenden „Abonnenten“) durch das Land Baden-Württemberg.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für das JobTicket BW im gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Das JobTicket BW ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhältlich. Der Antrag für ein JobTicket BW muss einschließlich Berechtigungsnachweis spätestens bis zum 10. des Vormonats des gewünschten Gelungsbegangs des Abonnements vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle der VAG eingegangen sein.

Onlinebestellungen erfolgen über das Onlineportal des Landesamt für Besoldung und Versorgung unter <https://lbv.landbw.de>

Das Abonnement kommt mit der Zusendung des Fahrausweises (eTicket-Chipkarte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für das JobTicket BW ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme am JobTicket BW ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsplicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme am JobTicket BW kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Bei der Online-Bestellung des JobTicket BW wird auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Abonnent verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an [abo@vagfr.de](mailto:abo@vagfr.de) mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Abonnent erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VAG postalisch zurücksenden muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Abonnent nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

Das JobTicket BW ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstellen der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen des JobTickets BW und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das JobTicket BW der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Nutzer des JobTickets BW verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft

oder Elternzeit, oder unvorhergesehenen, vom Abonnenten nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann das JobTicket BW seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner für das JobTicket BW übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Mahngebühren trägt der Kunde.

Der Nutzer des JobTicket BW, der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) oder der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Im Übrigen gelten die „Besonderen Bestimmungen zu eTicket-Chipkarten“ gem. Anlage 7 der Tarifbestimmungen.

### **6.3.2.13 Regiokarte Job**

Die Regiokarte Job ist eine persönliche Jahreskarte 2. Klasse im Abonnement. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz des RVF. Die Regiokarte Job gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Es ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 03:00 Uhr des Folgetages übertragbar. Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt 6.3.2.4.1 gilt an Sonn- und Feiertagen.

Der Tarifpreis beträgt grundsätzlich das 10-fache des Preises der Regiokarte Übertragbar.

Die Regiokarte Job wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem RVF und dem Arbeitgeber angeboten und nur an dessen Mitarbeiter, mindestens 5 ausgegeben. Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung jedes Mitarbeiters, der die Regiokarte Job nutzt (im Folgenden „Abonnenten“) durch den Arbeitgeber in Höhe von monatlich mindestens 14,50 EUR über die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung.

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für die Regiokarte Job im gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG).

Die Regiokarte Job ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhältlich.

Sie sind

- mit Bestellschein oder
- über eine Online-Bestellung erhältlich

Der Antrag für eine Regiokarte Job muss einschließlich Berechtigungsnachweis spätestens bis zum 15. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF bzw. bei der VAG eingegangen sein.

Onlinebestellungen erfolgen über das Onlineportal der Freiburger Verkehrs AG unter <https://abo.vag-freiburg.de/job>

Das Abonnement kommt mit der Zusendung des Fahrausweises (eTicket-Chipkarte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für die Regiokarte Job ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnent (Vertragspartner) verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Regiokarte Job ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigpflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Die Teilnahme an der Regiokarte Job kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt.

Bei der Online-Bestellung der Regiokarte Job wird auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Abonnent verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an [abo@vagfr.de](mailto:abo@vagfr.de) mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Abonnent erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VAG postalisch zurücksenden muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Abonnent nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

Die Regiokarte Job ist jederzeit gegenüber den Geschäftsstellen der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen der Regiokarte Job und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die Regiokarte Job der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Nutzer der Regiokarte Job verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft

oder Elternzeit, oder unvorhergesehenen, vom Abonnenten nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Abonnenten im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann die Regiokarte Job seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Der Abonnent hat der VAG Änderungen seiner für die Regiokarte Job übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Mahngebühren trägt der Kunde.

Der Nutzer der Regiokarte Job, der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) oder der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Im Übrigen gelten die „Besonderen Bestimmungen zu eTicket-Chipkarten“ gem. Anlage 7 der Tarifbestimmungen.

## **7                   Verlust oder Zerstörung**

Bei Verlust oder Zerstörung einer nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarte wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

## **8                   Beförderung von Schwerbehinderten**

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals (in der Folge „Personal“ genannt) nachzuweisen.

1. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:
  - Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
  - Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange).
2. Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen "1. Kl." (auch ohne Wertmarke) können mit einem Fahr- ausweis 2. Klasse auch die 1. Klasse benutzen. Ist der Ausweis zusätzlich zum Merkzeichen mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden. Bei Vorhandensein der Merkzeichen „1. Klasse“ und „B“ gilt die unentgeltliche Beförderung in der 1. Klasse genauso für die Begleitperson. Der Übergang in die 1. Klasse mit einem Ausweis ohne Merkzeichen „1. Klasse“ ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages bzw. der Preisdifferenz nicht möglich.

3. Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "B". Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes oder für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist, sowie für einen nach § 12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhund.
4. Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Verbundtarif des RVF einbezogenen Strecken und Linien gewährt.

## **9            Benutzung der 1. Klasse im Schienenpersonennahverkehr**

### **9.1            Allgemein**

Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Für die Benutzung der 1. Klasse ist ein Zusatzfahrschein erforderlich. Aus den Fahrscheinautomaten der DB werden 1. Klasse-Fahrscheine als ein Fahrschein ausgegeben.

### **9.2            Einzelne Fahrten / Mehrfahrtenkarten**

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis (Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte) als Zusatzkarte erforderlich.

Der Preis dieser Zusatzkarte ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte ist die Preisstufe der im Schienenpersonennahverkehr zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Sie gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Punktekarte ist zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten je Fahrt und Person die Hälfte der Punktzahl zu entwerten, ggf. ist die Punktzahl auf ganze Punkte aufzurunden.

### **9.3            Tageskarten (Solo+, Duo+, Gruppe)**

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Tageskarten ist jeweils eine zusätzliche Tageskarte für die jeweilige Personenanzahl (1, 2 oder 5) in der jeweiligen Preisstufe (1, 2, Netz) dazuzubuchen. Im SPNV wird die Tageskarte für die 1. Klasse auch als ein Fahrschein ausgegeben.

### **9.4            Zeitkarten**

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Regiokarten oder JobTickets BW ist zusätzlich eine weitere Regiokarte, die am gleichen Nutzungstag gültig ist, erforderlich. Die Kombination mit einer Regiokarte Schüler/ Azubi, einem Regiokarten SchülerAbo oder einer Regiokarte Kind ist nicht zulässig.

Die Kombination einer BahnCard 100 mit einer Regiokarte gleicher Gültigkeit berechtigt zur Benutzung der 1. Wagenklasse.

Für den Übergang in die 1. Klasse mit der Regiokarte für einmalige Fahrten ist ein Zusatzfahrschein nach 9.2 erforderlich.

Mit Regiokarten Schüler, Regiokarten SchülerAbo sowie mit Semestertickets ist die Benutzung der 1. Klasse sowie der Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

Die 1. Klasse ist von der Mitnahmeregelung für Zeitkarten ausgenommen.

## **10 Beförderung von Gruppen**

### **10.1 Anmeldung**

Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sollten zur Sicherung der Beförderung drei Tage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Bei Busunternehmen ist die Anmeldung zwingend erforderlich. Gruppen können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden (gem. § 2 Nr. 2 RVF-Beförderungsbedingungen).

Im regionalen Schienennahverkehr der DB ist die Anmeldung von Gruppen erst ab 20 Personen erforderlich sowie für Radgruppen ab 6 Personen.

Bei Kindergartengruppen in Begleitung mindestens eines Erwachsenen mit gültigem Fahrausweis werden alle Kinder unentgeltlich befördert.

### **10.2 Reisegruppen (ab 10 Personen)**

Gruppen erhalten bei den Verkaufsstellen der DB und bei einzelnen Busunternehmen (Anmeldung erforderlich) einen Gruppenfahrschein auf Basis eines ermäßigten Einzelfahrausweises.

Im Vorverkauf bei DB erworbene Gruppenfahrausweise gelten am aufgedruckten Geltungstag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise. Den Fahrgästen können je nach Zusammensetzung, Personenzahl und Fahrtähufigkeit der Gruppe auch rabattierte Punktekarten, 2x4-Fahrtenkarten oder Tageskarten empfohlen werden.

### **10.3 Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens drei Tagen**

Für Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens 3 Kalendertagen (z.B. Austauschschüler, Schullandheim-Aufenthalte - nicht jedoch Auszubildende und Studierende) werden Netzkarten für die Zeiträume bis drei Kalendertage (GS1), 4 bis 7 Kalendertage (GS2) und 8 bis 14 Kalendertage (GS3) angeboten.

Die Karten werden personenbezogen gegen Rechnung für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt. Lehrer und Begleitpersonen können diese Karten ebenfalls erhalten.

Die Ausgabe dieser Gruppenfahrkarten erfolgt durch die VAG und die SBG-KundenCenter in Freiburg und Neustadt.

**11****Beförderung von Polizeibeamten, Sicherheits- und Hilfskräften**

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte/beamtinnen des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei sowie Polizeivollzugsbeamte, jeweils in Uniform,
- Kriminalbeamte/beamtinnen des Landes Baden-Württemberg soweit sie während der Fahrt, entsprechend ihren Dienstvorschriften, das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
- sowie Mitarbeiter/innen der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstfahrt in Dienstkleidung und mit Dienstausweis.

**12****Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen****12.1****Hunde**

Für Hunde ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrtschein oder eine Mehrfahrtenkarte für Kinder oder eine Zeitkarte mit Ausnahme der Regiokarte Schüler bzw. der Regiokarte SchülerAbo zu erwerben. Dies gilt auch für durch Zeitkarteninhaber mitgeführte Hunde.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen auch zur Mitnahme von Hunden in der 1. Klasse.

Bei Fahrausweisen mit Mitnahmeregelung (Regiokarten Übertragbar, Regiokarten Jahr, Regiokarten Abo, Regiokarten Job, JobTicket BW, Tageskarten) gelten die dort getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Hunden.

**12.2****Fahrräder**

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist pro Fahrrad ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrtschein oder eine Mehrfahrtenkarte für Erwachsene zu lösen. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z. B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen befördert.

Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern werden wie Kinderwagen, Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderung (z. B. Dreiräder) werden wie Rollstühle betrachtet.

Falt-Fahrräder werden in Bussen und Straßenbahnen (in zusammengeklapptem und verpacktem Zustand) und in Zügen unentgeltlich befördert. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen haben stets Vorrang vor Fahrrädern.

Der Reisende hat durch den Erwerb von in Abschnitt 1 genannten Fahrkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen, ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrräder, die wie Handgepäck untergebracht werden können sowie Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren.

Die FahrradTageskarte der DB hat im RVF nur im ein- und ausbrechenden Verkehr über die Verbundgrenzen auf Basis verbundübergreifender Tarifangebote dieser Tarifbestimmungen Gültigkeit.

Täglich werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Fahrräder in den Zügen der DB Regio AG und der SWEG montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) unentgeltlich befördert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

Die Voraussetzungen zur Fahrradmitnahme werden bei den einzelnen Verkehrsunternehmen jeweils gesondert geregelt.

### **12.3 Sachen und kleine Tiere**

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

## **13 Verbundübergreifende Tarifangebote und -regelungen**

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbünden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Verbundübergreifende Regelungen sind getroffen für

- Fahrten in definierte Übergangsbereiche der Nachbarverbünde (siehe 13.1) und
- Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbünde (13.2).

### **13.1 Fahrten in Übergangsbereiche der Nachbarverbünde**

#### **13.1.0 Allgemein**

Übergangsbereiche sind besonders definierte Räume der Nachbarverbünde RVL, TGO, WTV und Move entlang der Verbundgrenzen gemäß Anlage 2 der Beförderungsbedingungen, in denen Ergänzungangebote zu Zeitkarten und Punktekarten (nicht TGO, Move) gültig sind.

RVF-Regiokarten Übertragbar, RVF-Regiokarten Basis, RVF-Regiokarten Jahr, RVF-Regiokarten Abo, RVF-Regiokarten Job, JobTickets BW und RVF-Punktekarten (WTV nur auf Linie 7258, nicht TGO, Move) können in den Übergangsbereichen durch Ergänzungskarten oder durch Entwertung der für die Fahrt in den Übergangsbereichen der Nachbarverbünde erforderlichen Punktezahl lt. Tarifblatt ergänzt werden. Diese Ergänzungskarten sind zur Fahrt nur in Verbindung mit einer der für den gleichen Zeitraum gültigen oben genannten Regiokarten gültig.

Zur Benutzung der 1. Klasse in den Übergangsbereichen gilt der Abschnitt 9 entsprechend.

### **13.1.1 RVF / RVL**

#### **13.1.1.1 Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **RVL** umfasst Abschnitte der Linien RE7 (DB), RB27 (DB), 1 (SWEG), 2 (SWEG), 15 (SWEG), 54 (SWEG), 55 (SWEG), 204 (SWEG), 210 (SWEG), 264 (Will), 304 Schulbus, 305 Schulbus, 308 Schulbus, 309 Schulbus, 312 Schulbus, 632 (SWEG), 630 S (SWEG), 7215 (SBG), 7300 (SBG), 7306 (SBG), 7310 (SBG), 7321 (SBG)

mit folgenden Orten:

Aftersteg, Aitern, Bad Bellingen, Bamlach, Brandenberg, Bürchau, Elbenschwand, Fachklinik Kandertal, Fahl, Feuerbach, Gschwend, Herrenschwand, Hertingen, Heubronn, Hochkopfhaus, Hohenegg, Holl, Holzinshaus, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Muggenbrunn, Multen, Neuenweg, Niedereggenen, Obereggenen, Oberhäuser, Präg, Raich, Ried, Riedlingen, Rheinweiler, Schlechtnau, Schliengen, Sitzenkirch, Stockmatt, Todtnau, Todtnauberg, Utzenfeld, Wiesen, Wies.

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des RVL innerhalb des RVF folgende Orte:

Altglashütten, Auggen, Badenweiler, Bärental, Britzingen, Buggingen, Dattingen, Falkau, Feldberg (Markgräflerland), Gräßheim, Hach, Hofgrund, Hügelheim, Lipburg, Müllheim im Markgräfler Land, Münstertal, Münsterhalden, Muggardt, Neuenburg, Niederweiler, Obermünstertal, Oberweiler, Schweighof, Seefelden, Sehringen, Steinenstadt, Untermünstertal, Vögisheim, Zienken, Zunzingen.

#### **13.1.1.2 Regiokarten / Ergänzungskarte RVL**

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des RVL ist eine an den Kalendermonat gebundene Regiokarte (Monatskarte) des RVF. Sie ist im definierten Übergangsbereich gültig. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF Regiokarte Übertragbar, RVF-Regiokarte Basis, RVF-Regiokarte Jahr, RVF-Regiokarte Abo, RVF-Regiokarte Job sowie einem JobTicket BW. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte RVL richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-Regiokarte). Davon ausgenommen sind Regiokarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen Regiokarte genutzt, so müssen beide Regiokarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

Umgekehrt wird die KombiCard RVL/RVF im Übergangsbereich des RVL innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des RVL anerkannt.

#### **13.1.1.3 RVF-Punktekarten/Zusatzpunkte**

Für Fahrten mit der RVF-Punktekarte in den Übergangsbereich des Nachbarverbundes RVL bzw. zurück sind zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten zwei Zusatzpunkte zu entwerten. Umgekehrt wird die RVL-Punktekarte im Übergangsbereich des RVL innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des RVL anerkannt.

## **13.1.2 RVF / TGO**

### **13.1.2.1 Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **TGO** umfasst Abschnitte der Linien RE7 (DB), RB26 (DB), RB20 (DB), RE2 (DB), 106 (SWEG), 113 (SWEG), 114 (SWEG), 115 (SWEG), 280 (SBG), 530 (Rapp Reisen), 560, (Rapp Reisen), 7150 (Südwestbus), 7151, (Südwestbus), 7160 (Südwestbus), 7161 (Südwestbus), 7200 (SBG), 7231 (SBG), 7266 (Katz), 7484 (SBG)

in Teilen der Tarifzonen

6, 8

mit folgenden Orten:

Altdorf, Bollenbach, Dörlinbach, Ettenheim, Ettenheimmünster, Ettenheimweiler, Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach i.K., Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Mühlbach, Münchweier, Niederwasser, Orschweier, Reichenbach b.H., Ringsheim/Europa-Park, Rust, Schmieheim, Schnellingen, Schuttertal, Schweighausen, Wallburg.

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des TGO innerhalb des RVF folgende Orte:

Biederbach, Bleichheim, Bombach, Broggingen, Elzach, Hecklingen, Heidburg, Herbolzheim, Katzenmoos, Kenzingen, Kirnhalde, Niederhausen, Nordweil, Oberbiederbach, Oberhausen, Oberprechtal, Prechtal, Rheinhausen, Selbig, Tutschfelden, Wagenstadt, Weisweil, Yach.

### **13.1.2.2 Regiokarten / Ergänzungskarte TGO**

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des TGO ist eine an den Kalendermonat gebundene Regiokarte (Monatskarte) des RVF. Sie ist im definierten Übergangsbereich gültig. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF Regiokarte Übertragbar, RVF-Regiokarte Basis, RVF-Regiokarte Jahr, RVF-Regiokarte Abo, RVF-Regiokarte Job sowie einem JobTicket BW. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte TGO richtet sich nach den Regelungen jeweiligen Grundkarte (RVF-Regiokarte). Davon ausgenommen sind Regiokarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen Regiokarte genutzt, so müssen beide Regiokarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

Umgekehrt wird die TGO-Ergänzungskarte RVF im Übergangsbereich des TGO innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des TGO anerkannt.

## **13.1.3 RVF / WTV**

### **13.1.3.1 Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **WTV** umfasst Abschnitte der Linien 7255 (SBG), 7258 (SBG), 7319 (SBG), 7320' (SBG), 7321 (SBG), 7322 (SBG), 7323 (SBG), 7324 (SBG), 7338 (SBG), 7342 (SBG), 7343 (SBG), 7344 (SBG), 7345 (SBG), 7346 (SBG)

in den Tarifzonen 5 und 6

mit u. a. folgenden Orten:

Bernau, Boll, Bonndorf, Dachsberg, Ebnet, Grafenhausen, Gündelwangen, Holzschlag, Höchenschwand, Häusern, Ibach, Immeneich, Menzenschwand, Schlageten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Wellendingen, Wilfingen, Wittenschwand, Wittlekofen, Wolpadingen, Wutach.

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des WTV innerhalb des RVF folgende Orte:

Aha, Altglashütten, Äule, Äulemer Kreuz, Bärental, Blasiwald, Falkau, Faulenfürst Abzw. Feldberg, Fischbach, Grünwald Abzw., Kappel, Langenordnach, Lenzkirch, Raitenbuch, Rudenberg, Titisee-Neustadt, Saig, Schluchsee, Schwärzenbach, Seebrugg, Waldau.

### **13.1.3.2 Regiokarten / Ergänzungskarte WTV**

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des WTV ist eine an den Kalendermonat gebundene Regiokarte (Monatskarte) des RVF. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF-Regiokarte Übertragbar, RVF-Regiokarte Basis, RVF-Regiokarte Jahr, RVF-Regiokarte Abo, RVF-Regiokarte Job sowie einem JobTicket BW. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte WTV richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-Regiokarte). Davon ausgenommen sind Regiokarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen Regiokarte genutzt, so müssen beide Regiokarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

Umgekehrt wird das KombiTICKET WTV / RVF im Übergangsbereich des WTV innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des WTV anerkannt.

### **13.1.3.3 RVF-Punktekarten / Zusatzpunkte**

Für Fahrten mit der RVF-Punktekarte auf der Linie 7258 (Neustadt – Lenzkirch – Bonndorf) sind ab/bis Tarifpunkt Abzweig Grünwald (Verbundgrenze) zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten zwei Zusatzpunkte zu entwerten.

## **13.1.4 RVF / Move**

### **13.1.4.1 Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **Move** umfasst Abschnitte der Linien RE2 (DB), RB42 (DB), S10 (DB), 240 (SBG), 500 (Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co.KG), 501 (RAB) Schulverkehr, 502 (RAB), 503 (RAB), 504 (RAB), 510 (RAB), 530 (Rapp-Reisen), 545 (RAB) Schulverkehr, 540 (Rapp-Reisen), 545 (RAB) Schulverkehr, 550 (RAB), 556 (RAB) Schulverkehr, 590 (Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co.KG), 595 (Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co.KG), 850 (VGB), 855 (VGB), 860 (VGB), 870 (VGB), 900 (VGB), 910 (VGB), 950 (VGB), 7150 (Südwestbus), 7259.1 (SBG)

in den folgenden Orten:

Behla, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Escheck, Fuchsfalle, Fürstenberg, Furtwangen, Gremmelsbach, Groppental, Gütenbach, Hammereisenbach, Hausen v. Wald, Hubertshofen, Hüfingen, Kalte Herberge, Katzensteig, Langenbach, Linach, Maria Tann, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neukirch, Nußbach, Oberkirnach, Rohrbach, Rohrhardtsberg, Schonach, Schonachbach, Schönenbach, Schönwald, Sumpfohlen, Triberg, Unterbränd, Unterkirnach, Urach, Vöhrenbach, Waldhausen, Wutachmühle.

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des Move innerhalb des RVF folgende Orte:

Altsimonswald, Bachheim, Biederbach, Bubenbach, Dittishausen, Eisenbach, Elzach, Friedenweiler, Göschweiler, Haslach (Simonswald), Heidburg, Katzenmoos, Löffingen, Oberbränd, Oberprechtal, Obersimonswald, Prechtal, Reiselfingen, Röttenbach, Selbig, Seppenhofen, Simonswald, Schollach, Unadingen, Untersimonswald, Wildgutach, Yach.

### **13.1.4.2 Regiokarten / Ergänzungskarte Move**

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des Move ist eine an den Kalendermonat gebundene Regiokarte (Monatskarte) des RVF. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF-Regiokarte Übertragbar, RVF-Regiokarte Basis, RVF-Regiokarte Jahr, RVF-Regiokarte Abo, RVF-Regiokarte Job sowie einem JobTicket BW. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte Move richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-Regiokarte). Davon ausgenommen sind Regiokarten Basis. Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen Regiokarte genutzt, so müssen beide Regiokarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.  
Umgekehrt wird das Move-AnschlussTicket RVF im Übergangsbereich des Move innerhalb des RVF gem. den Tarifbestimmungen des Move anerkannt.

## **13.2 Fahrten zwischen allen Orten benachbarter Verkehrsverbünde**

### **13.2.1 Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde**

Es ist gestattet, Zeitfahrausweise benachbarter Verbünde anstoßend zu nutzen. Zeitfahrausweise sind im bedienten Verkauf der DB und SBG und in den Bussen der SBG sowie der SWEG auch im jeweils angrenzenden Verbundraum erhältlich. Bei Nutzung von Schülermonatskarten benachbarter Verbünde ist der Berechtigungsnachweis eines Verbundes ausreichend.

### **13.2.2 Anstoßende Anerkennung von Zeit- und Punktekarte / Mehrfahrtenkarte benachbarter Verbünde**

Es ist gestattet, Zeitfahrausweise des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte des Nachbarverbundes (nicht TGO) oder Mehrfahrtenkarte (nur mit dem RVL) anstoßend zu nutzen. Die Entwertung der Punktekarte/Mehrfahrtenkarte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

### **13.2.3 Anstoßende Anerkennung von Punktekarten / Mehrfahrtenkarten benachbarter Verbünde**

Es ist gestattet, die Punktekarte oder Mehrfahrtenkarte (nur mit dem RVL) des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte oder Mehrfahrtenkarte (nur mit dem RVL) des Nachbarverbundes (nicht TGO) anstoßend zu nutzen. Die Entwertung der Punktekarte / Mehrfahrtenkarte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

### **13.2.4        badisch24 (24h-AnschlussTageskarte)**

Das Tarifangebot „badisch24“ ist eine 24h-AnschlussTageskarte der Verbünde TGO, RVF, Move, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte (nicht 24-Stunden-Karte) eines der beteiligten Verbünde. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden auf das Gesamtgebiet dieser Verbünde. Bei Nutzung einer Zeitkarte mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden (auch jeden einzelnen mitgenommenen) eine eigene 24h-AnschlussTageskarte zu lösen, sobald der Geltungsbereich der Zeitkarte verlassen wird. In Zügen gilt das Angebot in der zweiten Wagenklasse.

### **13.2.5        Online-Produkte**

Diese Tarifbestimmungen gelten für den Erwerb von OnlineTickets und HandyTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im RVF bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt).

#### **13.2.5.1      Erwerb und Nutzung**

Online-Produkte, die über den jeweiligen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter [www.rvf.de](http://www.rvf.de) eingesehen werden.

Online-Produkte sind grundsätzlich persönlich (nicht übertragbar) und bedürfen zur Gültigkeit eines Kontrollmediums.

Online-Produkte gelten am/an den im Online-Produkt angegebenen Geltungstag/en sowie im angegebenen Gültigkeitsbereich (Tarifzone(n)), nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z. B. Krankenversichertenkarte, Schülerausweis, Studierendenausweis) und für die auf dem/den Online-Produkte/n angegebene Person.

Für Semestertickets als Online-Produkt und Online-Berechtigungen für Studierende gelten die unter 6.3.2.11 beschriebenen Regelungen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen. OnlineTickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. OnlineTickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein.

Online-Produkte müssen vor Zustieg gelöst werden. Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des Onlineproduktes ist nicht zulässig.

Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Handys verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Online-Produkts wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z. B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültiges Ticket gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gem. § 9 Abs. 5 der Beförderungsbedingungen, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Online-Produkts war.

### **13.2.5.2      Erstattung**

Online-Produkte können nicht zurückgegeben, umgetauscht, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden sein können und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung von Online-Produkten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen.

### **13.2.5.3      Weitere Bestimmungen**

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Online-Produkts, welche beim jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen online einsehbar sind.

## **13.2.6      Luftlinientarif (eTarif)**

Im RVF können elektronische Fahrtberechtigungen mittels smartphonebasiertem CiCo-/CiBo System (Check-in/Check-out-System / Check-in/Be-out-System) erworben werden. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer (ggf. zzgl. mitfahrende Personen) zur Nutzung erworben werden. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel im RVF. Bei Fahrtunterbrechung von mehr als 45 Minuten wird eine neue Fahrt und somit eine neue Fahrkarte berechnet. Bei Rückfahrten wird ebenfalls eine neue Fahrkarte berechnet.

Der Luftlinientarif (eTarif) gilt auf den Linien und Strecken der in den RVF-Tarif einbezogenen Verkehrsunternehmen / Linien gem. Pkt. 1. dieser Tarifbestimmungen.

Im RVF-Luftlinientarif ermittelt sich der Fahrpreis aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen km-Preis je angefangenem Kilometer (siehe Anlage 4 dieser Tarifbestimmungen). Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftliniendistanz zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt. Zugeleich werden die Fahrpreise (**je Fahrt**) gedeckelt

- a) auf die Kurzstrecke (gem. 6.2.1 der Tarifbestimmungen). Sowie
- b) auf die zonenbezogenen Preisstufen des Einzelfahrtscheins mit Digitalrabatt (Erwachsene / Kind) gem. Anlage 5 der Tarifbestimmungen.
- c) auf den Kalendertag. Unabhängig von der Anzahl der Fahrten werden für den registrierten Nutzer bei der Preisberechnung entfernungsabhängige Höchstpreise je Kalendertag nicht überschritten (siehe Anlage 4 der Tarifbestimmungen).
- d) ab 04/2026 auf den Kalendermonat. Der Preisdeckel je Monat gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat pro CiCoBW-Applikation/Lizenzersteller und Kundenaccount/Person. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Kalendermonat durchgeführten Fahrten auf die maximale Höhe gem. Preistabelle Anlage 4 der Tarifbestimmungen.

Der Monatsdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller CiCoBW-Fahrten in der 2. Wagenklasse im gesamten CiCoBW-Geltungsbereich diesen Maximalpreis übersteigt. Der Kalendermonat beginnt ab dem ersten Tag des Monats um 0:00 Uhr und endet am ersten Tag des Folgemonats um 3:00 Uhr. Fahrten, die in die Gültigkeit der Tickets der zu grunde gelegten Tagesbestpreise des Vormonats fallen, sind ebenfalls über die Preisdeckelung des Vormonats abgedeckt.

Die Applikation zur Nutzung des Luftlinientarifs muss mit jedem Fahrtantritt aktiviert und die Fahrtberechtigung muss vor Betreten des Fahrzeugs per Smartphone erworben werden („einchecken“ mit CiCo-/CiBo-System). Die Geltungsdauer des Fahrausweises beginnt mit dem erfolgreichen Check-in (Erhalt des Fahrausweises) und endet mit dem Check-out/Be-out, wobei während des Nutzungszeitraums folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Die beim Check-in aktivierten Standortdienste müssen bis zum Erlöschen der Fahrtberechtigung (Check-out/Be-out) kontinuierlich aktiviert bleiben und das Smartphone in einem eingeschalteten und für die Nutzung der jeweiligen App funktionierenden Zustand gehalten werden. Die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung darf nicht eingeschränkt werden. Wird die Fahrtberechtigung erst nach Betreten des Fahrzeugs erworben, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. § 9 der Beförderungsbedingungen erhoben wird. Bei Kontrollen der Fahrtberechtigung auf dem Display des Smartphones ist den Anweisungen des Prüfpersonals Folge zu leisten.

Bei Vergessen eines Check-outs erlischt die Fahrtberechtigung spätestens um 03:00 Uhr des Folgetages.

Eine per App erworbene Fahrtberechtigung ist unmittelbar gültig und kann daher nicht erstattet werden.

### **13.2.7 CiCoBW**

Der Luftlinientarif (eTarif) wird im RVF im Rahmen von CiCoBW angeboten.

Voraussetzung für die Nutzung von CiCoBW ist eine Registrierung über die Applikation des jeweiligen Betreibers, der vom RVF für den Vertrieb des Luftlinientarifs autorisiert ist.

Für Fahrten über das Verbundgebiet hinaus gelten die Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs. Darüber hinaus gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Dienstleisters:

Link zu CiCoBW: <https://www.bwrgt.de/tickets/cicobw>

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs, Teil B Ziffer 18: <https://www.bwrgt.de/tickets/bwtarif-tickets>

Für Fahrten innerhalb der anderen Baden-Württembergischen Verkehrsverbünden gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen dieser Verbünde für CiCoBW.

## **14 Genehmigung**

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF), dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, genehmigt.

**1. Anerkennung von verbundübergreifenden Angeboten****1.1 Allgemein**

Innerhalb des Geltungsbereichs des RVF-Tarifs können zusätzlich zu den genehmigten Tarifen dauerhaft oder zeitlich befristet Angebote, die von allen Verkehrsunternehmen im RVF verbundweit anerkannt werden, angeboten werden.

Eine bundes- bzw. landesweite oder verbundübergreifende Änderung oder Streichung der unter 1. verkürzt aufgeführten Angebote, führt zur veränderten Anerkennung innerhalb des RVF. Im Übrigen gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RVF.

**1.2 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg**

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH.

**1.3 Baden-Württemberg-Ticket**

Das Baden-Württemberg-Ticket wird nach den Bestimmungen der Baden Württemberg-Tarif GmbH ausgetragen. Baden-Württemberg-Tickets werden für jeweils bis zu 5 gemeinsam reisende Personen (ab 6 Jahre) angeboten.

**1.4 City-Ticket**

Mit BahnCard 25 und 50 oder über Großkundenrabatt 1. Klasse erworbene Einzelfahrkarten der DB, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Start- und Zielort Freiburg in der Tarifzone A, einmalig alle Verbundverkehrsmittel (Stadt- und Regionalbusse, Straßenbahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich.

Die Fahrberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrt zum Startbahnhof und zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof nach den jeweiligen Regelungen des City-Ticketbereichs. Für die Fahrt zum Startbahnhof gilt die Fahrberechtigung ausschließlich am ersten Gültigkeitstag der Fahrkarte. Für die Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof gilt die Fahrberechtigung am Tag des letzten DB-Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Ohne Zangenabdruck ist der erste Tag des Gültigkeitszeitraumes für die Hinfahrt maßgeblich.

Wenn eine gültige Rückfahrkarte vorliegt, gilt die Fahrberechtigung bei der Rückfahrt für die Fahrt zum Startbahnhof der Rückfahrt und für die Fahrt vom Zielbahnhof der Rückfahrt zum endgültigen Fahrziel am auf dem Fahrschein angegebenen Rückfahrtdatum.

Die Fahrberechtigung bezieht sich immer auf den Inhaber des DB-Fahrscheins.

**Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, alle Verbundverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.**

Das City-Ticket wird nach den Bestimmungen der DB ausgegeben. Es gelten im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Beförderungsbedingungen für Personen und Reisegepäck durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils gültigen Fassung.

## **1.5 Regio-Elsass-Tickets Colmar**

Regio-Elsass-Tickets Colmar sind 24-Stunden-Karten, die im RVF und auf der Linie 026 Freiburg – Colmar gültig sind.

Sie werden für fünf Personen (Regio-Elsass-Tickets Colmar 5 Personen) und für eine Person (Regio-Elsass-Tickets Colmar Single) angeboten und von allen Verkehrsunternehmen im RVF im gesamten Verbundgebiet zu beliebig häufigen Fahrten anerkannt. Sie gelten innerhalb der Geltungsdauer darüber hinaus zu beliebig häufigen Fahrten in den Bussen der Linie 026 Richtung Colmar Gare und in Gegenrichtung.

Für die Regio-Elsass-Tickets Colmar gelten im Übrigen die Tarifbestimmungen der Ziffer 6.3.1 zur Tageskarten mit Ausnahme der Mitnahmeregelung und der zeitlichen Gültigkeit (24 Stunden).

Die Tickets können an Automaten der DB sowie als Online-Produkt auch im Vorverkauf gelöst werden.

## **1.6 KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen)**

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVF als Fahrausweis für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt ab Vollendung der 16. Lebensjahres in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die auf der KONUS-Gästekarte namentlich genannt ist, zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien im Geltungsbereich nach Punkt 1 der Tarifbestimmungen innerhalb des RVF-Verbundgebiets und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbünden TGO, Move – Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (im Landkreis Rottweil in den Zonen 1, 2 und 3 und im Schwarzwald-Baar-Kreis in den Zonen 4, 5 und 6), RVL, WTV, VGF bzw. VGC und für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbünden. Auf Teilstrecken des KVV und des VPE gilt KONUS ebenfalls. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn Mitreisende, (deren Anzahl auf der Karte eingetragen ist), mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Dies gilt auch für Gruppen. Die Gültigkeitsdauer der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise und ist auf maximal zwei Monate begrenzt. Auf der KONUS-Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben.

Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrausweis.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbunds oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

## **1.7 Grenzüberschreitende Angebote mit Frankreich**

Die Fahrkarten für grenzüberschreitende Angebote mit Frankreich werden als gemeinsames Angebot des RVF, der SNCF und der Soléa für Jedermann angeboten.

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befahrenen Verbundes (Tarifgebiet RVF – deutscher Teil des Geltungsbereichs) bzw. genutzten Verkehrsunternehmens (Soléa - Stadtverkehr Mulhouse Zone 1; SNCF - Schienenstrecke Neuenburg – Mulhouse) soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts Anderes ergibt.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Angebote mit Frankreich werden ausschließlich für die 2. Klasse

- Monatskarten („Dual mini“, „Dual mini combi“, „Dual M“, „Dual M combi“) und
- Tageskarten für eine Person („Dual 1“, Dual 1 combi“) und für Familien – 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder zwischen 4 und 11 Jahre – („Dual 2“, Dual 2 combi“) angeboten.

Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

Die Fahrkarten werden im RVF an den Fahrkartautomaten der DB sowie weiteren ausgewählten Verkaufsstellen im Verbundraum verkauft. Der Fahrkartenkauf im Zug ist nicht möglich.

Kinder im Alter von unter 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen fahren im Rahmen dieses Angebotes kostenfrei.

Für Kinder von 4 bis 11 Jahren ist der halbe Fahrpreis für Erwachsene 2. Klasse der DB AG zu zahlen. Für entgeltpflichtige Hunde ist der halbe Fahrpreis für Erwachsene 2. Klasse der DB AG zu zahlen.

Auf dem Streckenabschnitt Neuenburg/Grenze – Mulhouse sowie im Stadtverkehr Mulhouse werden Fahrräder im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ab 9 Uhr wochentags kostenfrei befördert. Samstags und sonntags ist die Mitnahme ganztägig kostenfrei. Vor 9 Uhr gelten die Bestimmungen des internationalen Tarifs. Für den RVF (deutscher Teil des Geltungsbereichs) gelten im Übrigen die Bestimmungen zur Mitnahme von Fahrrädern gem. 12.2 der RVF-Tarifbestimmungen.

### **1.7.1 Monatskarten**

#### **1.7.1.1 „Dual M (combi)“**

Die Monatskarte „Dual M (combi)“ umfasst das gesamte Tarifgebiet des RVF, sowie die Schienenverbindung über Neuenburg nach Mulhouse. Wahlweise kann der Stadtverkehr Mulhouse einbezogen werden. Diese Fahrscheine enthalten den Zusatz „combi“.

„Dual M (combi)“ gelten für Jedermann und ohne Altersbeschränkung ausschließlich für eine Person und werden immer persönlich - mit Namenseintrag und tagesflexibel (Fließdatum) - ausgegeben. „Dual M (combi)“ berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahme weiterer Personen, Tiere oder Fahrräder.

„Dual M (combi)“ gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem vom Inhaber in lesbarer Form mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

#### **1.7.1.2 „Dual M mini (combi)“**

Die Monatskarte „Dual M mini (combi)“ umfasst folgende Orte im Ergänzungsbereich des Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) innerhalb des RVF:

Auggen, Badenweiler, Britzingen, Buggingen, Dattingen, Feldberg (Markgräflerland), Grifheim, Hach, Hügelheim, Lipburg, Müllheim im Markgräfler Land, Muggardt, Neuenburg, Niederweiler, Oberweiler, Schweighof, Seefelden, Sehringen, Steinenstadt, Vögisheim, Zienken, Zunzingen

sowie die Schienenverbindung über Neuenburg nach Mulhouse. Wahlweise kann der Stadtverkehr Mulhouse einbezogen werden. Diese Fahrscheine enthalten den Zusatz „combi“.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des „Dual M (combi)“.

## **1.7.2 Tageskarten**

### **1.7.2.1 „Dual 1“, „Dual 1 combi“, „Dual 2“, „Dual 2 combi“**

Die Tageskarten „Dual 1 (combi)“ für eine Person bzw. „Dual 2 (combi)“ für eine Kleingruppe sind in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Tarifgebietes des RVF, auf der Schienenverbindung zwischen Müllheim im Markgräfler Land, Neuenburg und dem Bahnhof Mulhouse sowie wahlweise im Stadtverkehr Mulhouse gültig. Diese Fahrscheine enthalten den Zusatz „combi“.

Die Tageskarte „Dual 1 (combi)“ ist eine Tageskarte für eine Person und gilt am Geltungstag ganztägig und bis 3 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte „Dual 2 (combi)“ ist eine Tageskarte für 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder in Alter von 4 bis 11 Jahren, die gemeinsam reisen und gilt am Geltungstag ganztägig und bis 3 Uhr des Folgetages. Statt einem Kind kann innerhalb des RVF auch ein Hund mitgenommen werden.

## **2. Baden-Württemberg-Tarif (Anschlussmobilität)**

Der Baden-Württemberg-Tarif wird nach den Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH ausgegeben. Es bestehen für Einzel-, Hin- und Rückfahrausweise sowie Zeitfahrausweise dort jeweils definierte Regelungen zur Start-/Zielanschlussmobilität im angegebenen Start-/Zieltarifgebiet eines Verbundes (innerhalb RVF vgl. Anlage 8).

## **3. Kombitickets**

Kombitickets sind gemeinsame Angebote des RVF mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen.

Verkauf, Preis und Geltungsdauer dieser Fahrausweise werden jeweils gesondert geregelt und über den Veranstalter bekannt gegeben. Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Sonderregelungen zur Anerkennung auf Verkehren außerhalb des RVF-Tarifes sind möglich und gesondert zu verhandeln.

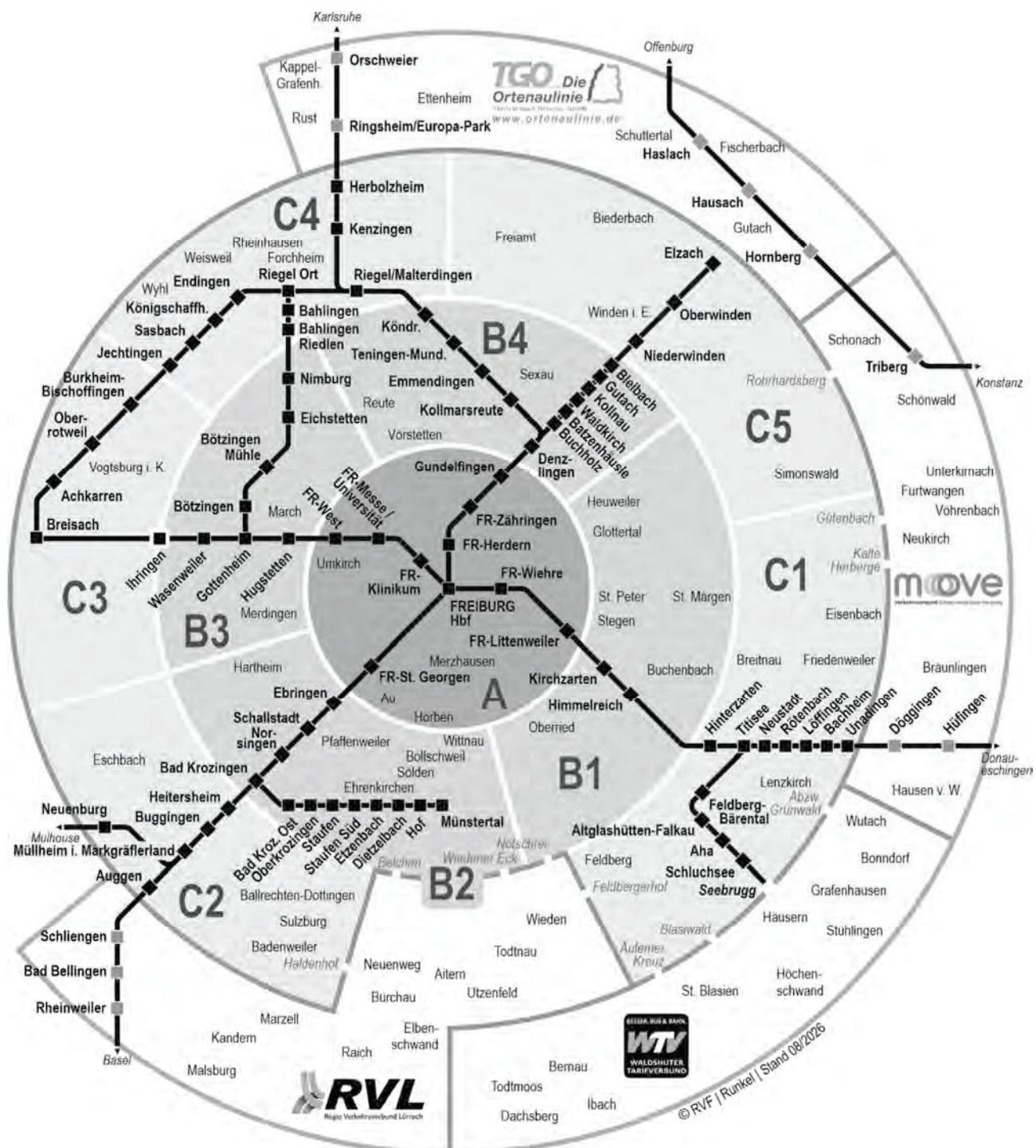
Zusätzliche Verkehre – auch Fahrzeuge zur Verstärkung des normalen Fahrplanangebotes – sind vom Veranstalter gesondert beim Verkehrsunternehmen gegen entsprechende Vergütung zu bestellen.

#### **4. Ermäßigung für Aktionstage und Events**

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. An bestimmten Aktionstagen bzw. zu einmaligen Events, die bestimmte Verkehrsunternehmen im RVF betreffen, die unter [www.rvf.de](http://www.rvf.de) bzw. durch das betreffende Verkehrsunternehmen veröffentlicht werden, kann eine höhere Ermäßigung gewährt werden.

## Anlage 2

## **TARIFZONEPLAN**





## Anlage 3 KURZZIELLISTE

	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	
<b>Freiburg</b> mit den Stadtteilen	<b>A</b>	<b>A</b>		<b>E</b>				
		Achkarren	C 3	Ebnet	A	Hinterzarten	C 1	
		Aha	C 1	Ebringen	B 2	Hirschsprung	B 1	
		Altglashütten	C 1	Ehrenkirchen	B 2	Hochdorf	A	
		Altsimonwald	C 5	Ehrenstetten	B 2	Hochstetten	C 3	
		Ambringen	B 2	Eichstetten	B 3	Hofsgrund	B 1	
		Amoltern	C 4	Eisenbach	C 1	Holzhausen	B 3	
		Attental	B 1	Elzach	C 5	Horben	A	
		Au	A	Emmendingen	B 4	Hügelheim	C 2	
		Auggen	C 2	Endingen	C 4	Hugstetten	B 3	
		Äule	C 1	Eschbach	C 2	I, J		
		<b>B</b>		Eschbach (Stegen)	B 1	Ihringen	B/C 3	
		Bachheim	C 1	Etzenbach	B 2	Jechtingen	C 4	
		Bad Krozingen	B 2	<b>F</b>		Jostal	C 1	
		Badenweiler	C 2	Falkau	C 1	<b>K</b>		
		Bahlingen	C 4	Falkenstein	B 1	Kalte Herberge	C 1	
		Ballrechten	C 2	Faulenfürst, Abzw.	C 1	Kandel	B 1/4	
		Bärenthal	C 1	Feldberg	C 1	Kappel	C 1	
		Batzenhäusle	B 4	Feldberg (Mühlheim)	C 2	Kappel (zu Freiburg)	A	
		Belchen	B 2	Feldkirch	B 2	Katzenmoos	C 5	
		Benzhausen	A	Fischbach	C 1	Kenzingen	C 4	
		Bickensohl	C 3	Föhrental, Abzw.	B 1	Keppenbach	B4 / C5	
		Biederbach	C 5	Forchheim	C 4	Kiechlinsbergen	C 4	
		Biengen	B 2	Freiamt	C 5	Kirchhofen	B 2	
		Bischoffingen	C 3	Freiburg	A	Kirchzarten	B 1	
		Blasiwald	C 1	Friedenweiler	C 1	Kollmarsreute	B 4	
		Bleibach	B 4	<b>G</b>		Kollnau	B 4	
		Bleichheim	C 4	Gallenweiler	C 2	Köndringen	B 4	
		Bollschei	B 2	Geiersnest	B 2	Königschaffhausen	C 4	
		Bombach	C 4	Glottental	B 1	Kregelbach	B 4	
		Böttingen	B 4	<b>H</b>		<b>L</b>		
		Bötzingen	B 3	Göschweiler	C 1	Landeck	B 4	
		Breisach	C 3	Gottenheim	B 3	Landwasser	A	
		Breitnau	C 1	Grezhausen	C 3	Langenordnach	C 1	
		Bremgarten	B 2	Griesbach	C 5	Laufen	C 2	
		Brettental	C 5	Grisheim	C 2	Lehen	A	
		Britzingen	C 2	Grunern	B 2	Lenzkirch	C 1	
		Broggingen	C 4	Grünwald, Abzw.	C 1	Leiselheim	C 4	
		Bruderhalde	C 1	Gscheid	C 5	Leutersberg	B 2	
		Bubenbach	C 1	Gundelfingen	A	Lipburg	C 2	
		Buchenbach	B 1	Gündlingen	B/C 3	Littenweiler	A	
		Buchheim	B 3	Günterstal	A	Löffingen	C 1	
		Buchholz	B 4	Gutach	B 4	<b>M</b>		
		Buggingen	C 2	Güttenbach	C 5	Maleck	B 4	
		Burg	B 1	Hach	C 2	Malterdingen	C 4	
		Burkheim	C 3	Hartheim	B 2	March	B 3	
		<b>D</b>		Haslach	A	Mengen	B 2	
		Dattingen	C 2			Merdingen	B 3	
		Denzlingen	B 4			Merzhausen	A	
		Dietzelbach	B 2			Muggardt	C 2	
		Dittishausen	C 1			Mühlheim	C 2	
		Dottighofen	B 2			Mundingen	B 4	
		Döttingen	C 2			Münsterhalden	B 2	
		Dreisamtal	B 1			Münstertal	B 2	
						Munzingen	A	
Orte im Übergangsbereich des:								
<b>TGO</b>								
Altdorf, Bollenbach, Dörlinbach, Ettenheim, Ettenheimmünster, Ettenheimweiler, Fischerbach, Gutach (Swb), Haslach i. K., Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Mühlbach, Münchweier, Niederwasser, Orschweier, Reichenbach, Ringsheim, Rust, Schmieheim, Schnellingen, Schuttertal, Schweighausen, Wallburg								
<b>RVL</b>								
Aitersteg, Aitem, Bad Bellingen, Bamlach, Brandenburg, Büchau, Elbenschwand, Fachklinik Kandertal, Fahl, Feuerbach, Gschwend, Herrenschwand, Hertingen, Heubronn, Hochkopfhaus, Hohenegg, Holl, Holzins haus, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Muggenbrunn, Multen, Neuenweg, Niedereggenen, Oberreggenen, Oberhäusern, Präg, Raich, Rheinweiler, Ried, Riedlingen, Schlechtnau, Schliengen, Sitzenkirch, Stockmatt, Todtnau, Todtnauberg, Utzenfeld, Wiesen, Wies								

Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone
<b>N</b>		Schwarzénbach	C 1	Wettelbrunn	B 2
Neuenburg a.R.	C 2	Schweighof	C 2	Wiedener Eck	B 2
Neuenweg / Haldenhof	C 2	Seebugg	C 1	Wiehre	A
Neuershausen	B 3	Seefelden	C 2	Wildgutach	C 5
Neuhäusle	B 1	Seelgut	B 1	Wildtal	A
Neustadt	C 1	Sehringen	C 2	Winden i.E.	C 5
Niederhausen	C 4	Selbig	C 5	Windentreute	B 4
Niederrimsingen	B/C 3	Seppenhofen	C 1	Wittental	B 1
Niederrotweil	C 3	Sexau	B 4	Wittnau	B 2
Niederweiler	C 2	Siegelau	B 4	Wolfenweiler	B 2
Niederwinden	C 5	Siensbach	B 4	Wyhl	C 4
Nimburg	B 4	Simonswald	C 5	<b>Y, Z</b>	
Nordweil	C 4	Sölden	B 2	Yach	C 5
Norsingen	B 2	St. Georgen	A	Zähringen	A
Notschrei	B 1	St. Märgen	B 1	Zarten	B 1
<b>O</b>		St. Nikolaus	A	Zastler	B 1
Oberbergen	C 3	St. Peter	B 1	Zienken	C 2
Oberbränd	C 1	St. Ulrich	B 2	Zunzingen	C 2
Obergloßertal	B 1	St. Wilhelm	B 1		
Oberhausen	C 4	Staufen	B 2		
Obermünstertal	B 2	Stegen	B 1		
Oberprechtal	C 5	Steinenstadt	C 2		
Oberried	B 1	Stühlinger	A		
Oberriemsingen	B/C 3	Suggental	B 4		
Oberrotweil	C 3	Sulzburg	C 2		
Obersimonswald	C 5	<b>T</b>			
Oberspitzenbach	C 5	Teningen	B 4		
Oberweiler	C 2	Thumer	C 1		
Oberwinden	C 5	Tiengen	A		
Offnadingen	B 2	Titisee	C 1		
Opfingen	A	Tunsel	B 2		
Ottoschwanden	C 5	Tutschfelden	C 4		
<b>P, R</b>		<b>U</b>			
Pfaffenweiler	B 2	Umkirch	A		
Prechtal	C 5	Unadingen	C 1		
Reichenbach	C 5	Untergloßertal	B 1		
Reiselfingen	C 1	Unterbental	B 1		
Reute	B 4	Untermünstertal	B 2		
Rheinhausen	C 4	Untersimonswald	C 5		
Riegel	C 4	Unterspitzenbach	C 5		
Rieselfeld	A	<b>V</b>			
Rohrhardtsberg	C 5	Vauban	A		
Rötenbach	C 1	Vögischeim	C 2		
Rudenberg	C 1	Vogtsburg i.K.	C 3		
<b>S</b>		Vörstetten	B 4		
Sägndobel	B 1	<b>W</b>			
Saig	C 1	Wagenstadt	C 4		
Sasbach	C 4	Wagensteig	B 1		
Schallstadt	B 2	Waldau	C 1		
Schelingen	C 3	Waldkirch	B 4		
Scherzingen	B 2	Waltershofen	A		
Schlatt	B 2	Wasenweiler	B 3		
Schluchsee	C 1	Wasser	B 4		
Schmidhofen	B 2	Weilersbach	B 1		
Schollach	C 1	Weingarten	A		
Schupffholz	B 4	Weisweil	C 4		

**Orte im Übergangsbereich des:**

**WTV**

(u. a.) Bernau, Boll, Bonndorf, Dachsberg, Ebnet, Grafenhausen, Gündelwangen, Holzschlag, Höchenschwand, Häusern, Ibach, Immeneich, Menzenschwand, Schlageten, St. Blasien, Stühlingen, Todtnoos, Wellendingen, Wilfingen, Wittenschwand, Wittlekofen, Wutachingen, Wutach

**Move**

Behla, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Escheck, Fuchsfall, Fürstenberg, Furtwangen, Gremmelsbach, Gütenbach (Hst. Gaißdobel, Neueck), Hausen v. W., Hüfingen (Kernstadt), Katzensteig, Linach, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neukirch, Nußbach, Rohrbach, Schonach, Schonachbach, Schönenbach, Schönwald, Sumpfohlen, Triberg, Unterbränd, Waldhausen, Weißenbach, Wutachmühle



REGIO-VERKEHRSVERBUND FREIBURG (RVF)

## Verbundtarif in Euro

Kursive Angaben für Benutzung der 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr (SPNV); Preise in Euro Tarifstand 01/2026

Barverkehr

		Einzelfahrschein			Mehrfahtenkarten			Gruppenkarte			Tageskarte		
		Eine Fahrt in Zielrichtung mit Umsteigen		2x4-Fahrtenkarte	Punktekarte		Eine Fahrt in Zielrichtung mit Umsteigen, keine Rund- / Umwegfahrt ab 10 Personen		gültig bis Betriebsschluss ab Entwertung				
Preis- stufe	Eine Fahrt in Zielrichtung mit Umsteigen keine Rund-/ Umwegfahrt				Erw.	Kind 6-14 J.	Erw.	Kind 6-14 J.	20 Punkte=	19,70 €	Je Punkt	0,99 €	
	1. Kl.	2. Kl.	Erw.	Kind 6-14 J.	Erw.	Kind 6-14 J.	Erw.	Kind 6-14 J.	Solo+ 1 Person und 4 Kinder	Duo+ 2 Personen und 4 Kinder	Gruppe 5 Personen		
Kurzstrecke	1,90												
1	2. Kl.	3,00 ***	1,80 **	22,50	13,20	3	2,80	1,70	7,20 *	10,90 *	14,30 *		
	1. Kl.	4,80 *	3,60 *	35,70	26,40	5	4,50	3,40	14,40 *	21,80 *	28,60 *		
2	2. Kl.	5,00 *	2,90 *	36,50	21,60	5	4,60	2,70	10,90 *	14,30 *	21,60 *		
	1. Kl.	7,90 *	5,80 *	55,10	43,20	8	7,30	5,40	21,80 *	28,60 *	43,20 *		
3	2. Kl.	6,90 *	4,20 *	50,50	30,30	7	6,30	3,80	14,30 *	21,60 *	28,70 *		
	1. Kl.	11,10 *	8,40 *	80,80	60,60	11	10,10	7,60	28,60 *	43,20 *	57,40 *		
Zusatzpunkte Übergangsbereich RVL, WTV (nur Linie 7258)							2						
1. Klasse							4						

\* mit Digitalrabatt bei Kauf per App, siehe Anlage 5    \*\* Spezielle Tarifregelungen (RVF-Ortarife) in einzelnen Ortsverkehrten: Bad Krozingen, Breisach, Freiburg 1,80 €

Zeitkarten

<b>Deutschland-Ticket (Abo, persönlich)</b> je Kalendermonat	<b>63,00 €</b>	ganz Deutschland, 2. Klasse. Das Abo wird im RVF von der VAG ausgegeben. Keine Mithilfe, <b>1. Klasse</b> (in Baden-Württemberg): 126,00 €
<b>Deutschland-Ticket Job (Abo, persönlich)</b> je Kalendermonat	<b>59,85 €</b>	ganz Deutschland, 2. Klasse. Das Abo wird im RVF von der VAG ausgegeben. Keine Mithilfe, auf Basis eines Rahmenvertrags: bei Arbeitgeberzuschuss von mind. 25 % auf den Ausgabepreis (2. Klasse), wird 5 % Rabatt gewährt
<b>Deutschland-Ticket JugendBW (Abo, persönlich)</b> je Kalendermonat	<b>45,00 €</b>	ganz Deutschland, 2. Klasse. Das Abo wird im RVF von der VAG ausgegeben. Keine Mithilfe, für bis 27-Jährige, ggf. bezuschusst (ehem. RVF JugendTicketBW).

## **Regiokarten (Netzkarten)**

Abonnement (Vorabkosten)								
"12 für 10"	"12 für 10"				nicht eingeschult			
Abo	Job / Job BW*	Basis	Übertragbar	Jahr	Kind	Schülerabo	Schüler	
Übertragbar	P	P	Übertragbar	Ü oder P	P	P	P	
je Kalenderm.	je Kalendermonat	Kalendermonat	Kalendermonat	im Jahr	Kalendermonat	je Kalendermonat	Kalendermonat	
<b>2. Kl.</b>	<b>70,90</b>	<b>70,90</b>	<b>78,10</b>	<b>85,10</b>	<b>884,40</b>	<b>29,30</b>	<b>48,80</b>	<b>58,50</b>
1. Kl.	141,80	141,80	156,20	170,20	1.768,80	58,60		

\* Arbeitgeberzuschuss: mind. 15,75 / JobTicket BW 25,00

Weitere Tarif-Angebote des Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)

Semesterticket (ab WiSe 2025/26)	98,00 €	RVF-Gesamtnetz, Halbjahres-Ticket, gültig im jeweiligen Semester, erhältlich nach Zahlung eines Solidarbeitrages pro Semester in Höhe von 28,00 €	
Ergänzungskarte TGO, Move, RVL, WTV	23,50 €	Zusatz-Monatskarte für ein abgegrenztes Gebiet RVL, TGO, WTV oder Move, gültig nur in Verbindung mit RegioKarte Übertragbar, Basis, Abo, Job, JobTicket BW, Jahr. Für Kunden der Regiokarte Abo/Job auch im Abo erhältlich; 1. Klasse: 47,00 €	
Anschlusstageskarte badisch24	14,00 €	24 h Anschlusskarte für 1 Person, nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte der Verbünde TGO, RVF, Move, RVL oder WTV, gültig im Gesamtgebiet dieser 5 Verbünde; mit Digitalrabatt bei Kauf per App	
KONUS		Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs für Urlaubsgäste mit KONUS-Gästekarte der beteiligten Gemeinden im RVF und in weiteren Verbünden (KONUS-Symbol, Personenzahl und Gültigkeitszeitraum auf der Gästekarte)	
Schulklassen RVF-Netz	23,50 € bis 3 Tage	35,20 € bis 7 Tage	46,90 € bis 14 Tage

Tagekarten

RVE Gesamtnetz/Schienverbindung Neuenburg–Mulhouse Bahnhof wahlweise mit Stadtverkehr Mulhouse Zone 1 (= combi)

DuAL1 (combi) - 1 Person 11,80 € (18,30 €)

DuAL 3 (combi) - 3 Erw. + 3 Kinder / 4

**DUAL 2 (combi) - 2 Erw. + 2 Kinder (4 - 11 Jahre)** 28,10 € (35,10 €)  
Monatskosten (nominell, transparent)

RVF-Gesamtnetz/Schienenverbindung Neuenburg-Mulhouse Bahnhof wahlweise mit

KVF-Gesamtkarte/Schienenverbindung Niedenbürg-Mülhouse Bahnhof, wahlweise mit Stadtverkehr Mülhouse Zone 1 (= combi).

Gebiet um Müllheim (Zone C2 gem. Anl. 2 der Tarifbest) im RVE / Zug Neuenba - M

**Tarifstand: 01.01.2026**

**Check-in Ticket / CiCoBW (eTarif)**  
**1,37 €** Grundpreis / **0,32 €** angefangenem km (Kinder 6-14 Jahre: **0,82 €** Grundpreis u. **0,19 €** / km) mit Fahrtendeckel auf die Kurzstrecke, die Preisstufen des Einzelfahrscheins mit Digitalrabatt (Erw./Kind) und Tagesdeckel für Fahrten bis 10 km **6,91 €**; darüber **13,73 €** (Kinder 40 % Rabatt), Monatsdeckel ab 04/2026: **72,00 €**; nur über Smartphone-Apps mit Check-in/Check-out (bzw. Be-out)

### Anerkennung von Tarif-Angeboten

<b>Baden-Württemberg-Ticket</b>	je RVF-Gesamtnetz, nach den Bestimmungen der Baden Württemberg-Tarif GmbH.-Das Ticket wird für jeweils bis zu 5 gemeinsam reisende Personen (ab 6 Jahre) angeboten.
<b>Baden-Württemberg-Tarif (Anschlussmobilität)</b>	nach den Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Es bestehen für Einzel-, Hin- und Rückfahrausweise sowie Zeifaufausweise jeweils definierte Regelungen zur Start-/Zielanschlussmobilität im angegebenen Start-/Zieltarifgebiet
<b>City-Ticket</b>	RVF-Tarifzone A, wird nach den Bestimmungen der DB zu bestimmten Fernverkehrsfahrausweisen ausgegeben
<b>Schüler-Ferien-Ticket</b>	<b>30,00 €</b> ( <b>32,00 €</b> im bedienten Verkauf) RVF-Gesamtnetz und in ganz Baden-Württemberg während der Sommerschulferien
<b>Regio-Elsass-Ticket Colmar 5 Personen</b>	<b>37,00 €</b> RVF-Gesamtnetz und Linie 026 bis Colmar Gare, gültig 24 Stunden, bis zu 5 Personen, evtl. Anerkennung auf weiteren Linien französischer Kooperationspartner
<b>Regio-Elsass-Ticket Colmar Single</b>	<b>19,00 €</b> RVF-Gesamtnetz und Linie 026 bis Colmar Gare, gültig 24 Stunden, eine Person evtl. Anerkennung auf weiteren Linien französischer Kooperationspartner

### Tarifregelungen

<b>Mitnahmeregelung</b>	- Regiokarte Übertragbar - Tageskarte Solo+ und Duo+	Bei Regiokarten Übertragbar, Abo, Job, JobTicket BW und Jahr an Sonn- und Feiertagen zusätzlich ein Erwachsener und maximal vier Kinder im Alter bis zu 14 Jahren Zeitlich unbeschränkt während der Geltungsdauer maximal vier Kinder (oder alle eigenen) im Alter bis zu 14 Jahren
<b>Freizeitregelung</b>	- Regiokarte Schüler - Regiokarte SchülerAbo	Mo-Fr ab 14:00 Uhr sowie Sa, So, feiertags und an landeseinheitl. Ferientagen ganzjährig netzweit auch in den Nachbarverbünden TGO, Move, RVL, WTV gültig
<b>1. Klasse SPNV</b>	- Regiokarten (Netzkarten) - Barverkehr	Zusätzliche Regiokarte Übertragbar, Basis, Abo, Job oder Jahr (nicht Zeitkarte Ausbildungsverkehr: Deutschland-Ticket JugendBW, Regiokarte Schüler, SchülerAbo) Zusätzlich Kindertarif der jeweiligen Preisstufe; TagesKarten: doppelter Fahrpreis (oder zwei Tageskarten der 2. Klasse) der jeweiligen Preisstufe
<b>Kinder</b>	Kinder < 6 Jahre in Begleitung einer Aufsichtsperson frei, 6. Geburtstag bis 14 Jahren gilt Kindertarif, ab 15. Geburtstag gilt Erwachsenentarif	
<b>Kinderwagen</b>	Frei	
<b>Hunde</b>	Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte für Kinder oder zusätzliche Zeitkarte (nicht Zeitkarte Ausbildungsverkehr: Deutschland-Ticket JugendBW, Regiokarte Schüler, SchülerAbo)	
<b>Fahrräder (im SPNV)</b>	frei Mo-Fr vor 6 Uhr bzw. ab 9:00 Uhr und an Wochenenden ganzjährig, soweit kapazitätsmäßig möglich; ansonsten Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte Erw. der jeweiligen Preisstufe (nicht TagesKarte, Gruppen- oder Zeitkarte)	
<b>Digitalrabatt</b>	Rabattierung von 4 % bei TagesKarte und badisch24 bzw. 10 % bei Einzelfahrscheinen bei Kauf per App oder Online-Shop, siehe Anlage 5	

## Anlage 5 DIGITALTARIFE

Ticket	Preisstufe	Tarif	Rabatt	Digitaltarif
<b>Einzelfahrschein Erwachsene</b> 1. Klasse	1	3,00 € 4,80 €	10,0%	<b>2,70 €</b> <del>4,32 €</del>
<b>Einzelfahrschein Erwachsene</b> 1. Klasse	2	5,00 € 7,90 €	10,0%	<b>4,50 €</b> <del>7,11 €</del>
<b>Einzelfahrschein Erwachsene</b> 1. Klasse	3	6,90 € 11,10 €	10,0%	<b>6,21 €</b> <del>9,99 €</del>
<b>Einzelfahrschein Kind</b> 1. Klasse	1	1,80 € 3,60 €	10,0%	<b>1,62 €</b> <del>3,24 €</del>
<b>Einzelfahrschein Kind</b> 1. Klasse	2	2,90 € 5,80 €	10,0%	<b>2,61 €</b> <del>5,22 €</del>
<b>Einzelfahrschein Kind</b> 1. Klasse	3	4,20 € 8,40 €	10,0%	<b>3,78 €</b> <del>7,56 €</del>
<b>Tageskarte Solo+</b> 1. Klasse	1	7,20 € 14,40 €	4,0%	<b>6,91 €</b> <del>13,82 €</del>
<b>Tageskarte Solo+</b> 1. Klasse	2	10,90 € 21,80 €	4,0%	<b>10,46 €</b> <del>20,93 €</del>
<b>Tageskarte Solo+</b> 1. Klasse	3	14,30 € 28,60 €	4,0%	<b>13,73 €</b> <del>27,46 €</del>
<b>Tageskarte Duo+</b> 1. Klasse	1	10,90 € 21,80 €	4,0%	<b>10,46 €</b> <del>20,93 €</del>
<b>Tageskarte Duo+</b> 1. Klasse	2	14,30 € 28,60 €	4,0%	<b>13,73 €</b> <del>27,46 €</del>
<b>Tageskarte Duo+</b> 1. Klasse	3	21,60 € 43,20 €	4,0%	<b>20,74 €</b> <del>41,47 €</del>
<b>Tageskarte Gruppe</b> 1. Klasse	1	14,30 € 28,60 €	4,0%	<b>13,73 €</b> <del>27,46 €</del>
<b>Tageskarte Gruppe</b> 1. Klasse	2	21,60 € 43,20 €	4,0%	<b>20,74 €</b> <del>41,47 €</del>
<b>Tageskarte Gruppe</b> 1. Klasse	3	28,70 € 57,40 €	4,0%	<b>27,55 €</b> <del>55,10 €</del>
<b>badisch24</b>	<b>fanta5</b>	14,00 €	4,0%	<b>13,44 €</b>

Stand: 01.01.2026

## Anlage 6 LANDESEINHEITLICHE FERIENTAGE BADEN-WÜRTTEMBERG 2026 - 27

Weihnachtsferien 2025/26: Sa. 20.12.2025 bis Di. 06.01.2026

Osterferien 2026: Sa. 28.03. bis So. 12.04.2026

Pfingstferien 2026: Sa. 23.05. bis So. 07.06.2026

Sommerferien 2026: Do. 30.07. bis So. 13.09.2026

Herbstferien 2026: Sa. 24.10. bis So. 01.11.2026

Weihnachtsferien 2026/27: Mi. 23.12.2026 bis So. 10.01.2027

Osterferien 2027: Do. 25.03. bis So. 04.04.2027

Pfingstferien 2027: Sa. 15.05. bis So. 30.05.2027

Sommerferien 2027: Do. 29.07. bis So. 12.09.2027

## Anlage 7

## BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU ETICKET-CHIPKARTEN

Bestimmte Fahrscheine im Abonnement werden als eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) im RVF nur von der Freiburger Verkehrs AG (VAG) ausgegeben. Dies sind

- Deutschland-Ticket
- Deutschland-Ticket Job
- Deutschland-Ticket JugendBW (ehem. RVF JugendTicketBW)
- Regiokarte Abo
- Regiokarte Job
- JobTicket BW
- Regiokarte Schülerabo

eTicket-Chipkarten mit elektronischem Fahrschein sind immer **persönlich** (nicht übertragbar, Ausnahme: Regiokarte Abo, nur am Wochenende: Regiokarte Job, JobTicket BW jeweils **übertragbar**). eTicket-Chipkarten mit elektronischem Fahrschein gelten nur in Verbindung mit einem Identitätsnachweis gem. den gelten die Bestimmungen des jeweiligen Produktes/Fahrscheins.

**Ausstellung:** eTicket-Chipkarten werden gegen Abgabe einer Bestellung bei Erstausstellung, beim Austausch nach Beendigung der Karten-Gültigkeitsdauer und beim Austausch der Karten veranlasst durch das ausgebende Unternehmen unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt.

**Verlust oder Zerstörung:** eTicket-Chipkarten mit elektronischem Fahrschein werden nach Meldung des Verlustes durch das ausgebende Verkehrsunternehmen gesperrt und sind somit auch nach Wiederauffinden der eTicket-Chipkarte nicht mehr nutzbar.

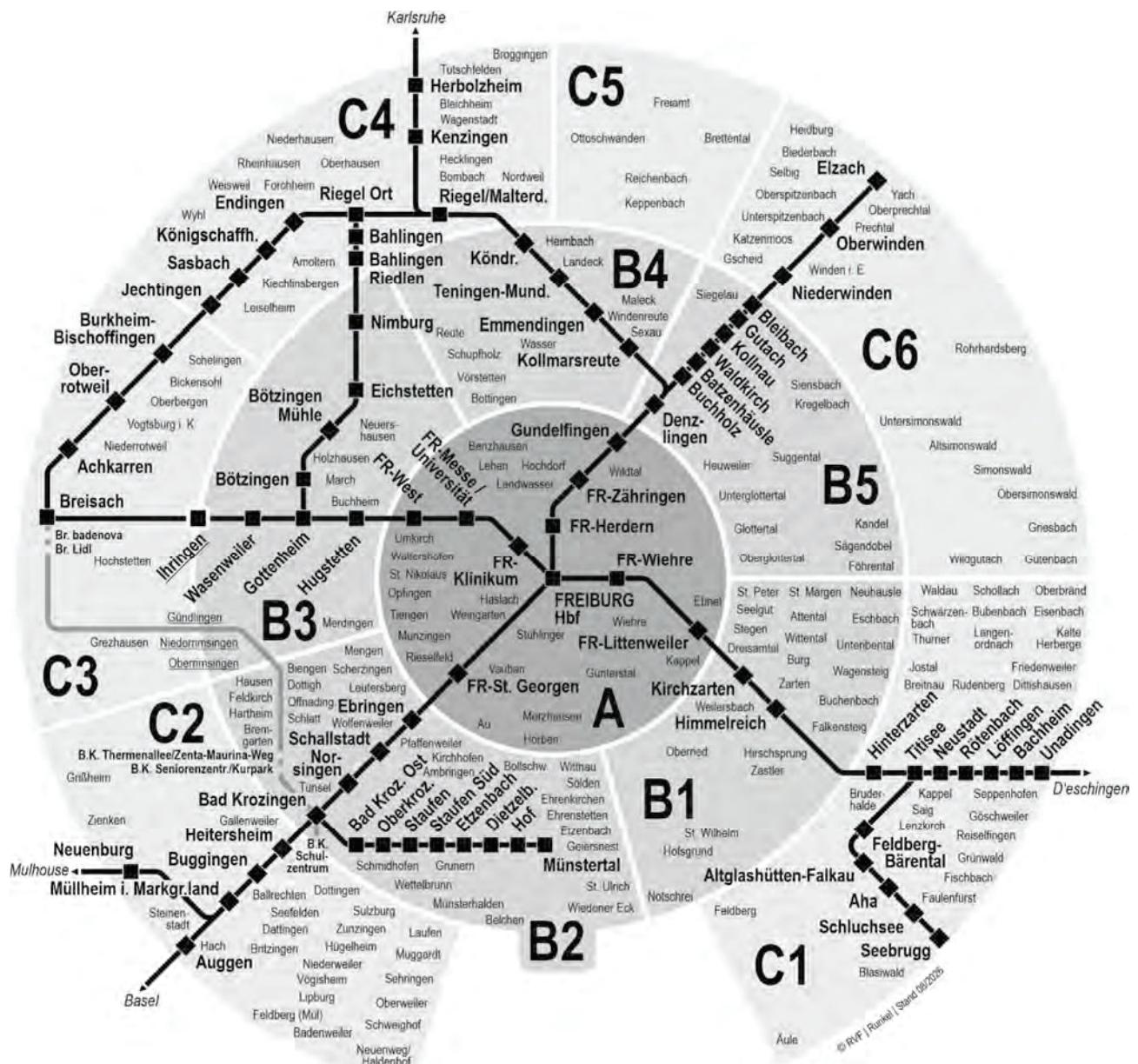
Im Falle von Verlust oder Zerstörung einer eTicket-Chipkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) als Ersatz eine neue eTicket-Chipkarte ausgestellt. Ggf. auf der eTicket-Chipkarte gespeicherte Fahrtberechtigungen werden vom ausgebenden Verkehrsunternehmen (VAG) auf die Ersatzkarte geschrieben. Soweit Anbieter sonstiger Dienstleistungen, die mit der eTicket-Chipkarte genutzt werden, Bearbeitungsentgelte bei Verlust oder Zerstörung der eTicket-Chipkarte verlangen, sind diese Bearbeitungsentgelte zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die ÖPNV-Fahrberechtigung zu entrichten.

**Wechsel des Trägermediums (eTicket-Chipkarte <-> Ticket in der Wallet):** der einmalige Wechsel des Trägermediums zwischen eTicket-Chipkarte und dem Ticket in der Wallet (im Smartphone) ist unentgeltlich. Ein weiterer Wechsel innerhalb der Vertragslaufzeit des Abonnements ist kostenpflichtig: Bearbeitungsentgelt gem. Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen).

**Kündigung:** eTicket-Chipkarten mit elektronischem Fahrschein können mit einer Frist bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen (VAG) gekündigt werden. Die Fahrberechtigung auf der Chipkarte wird dann gesperrt. Eine Rückgabe der eTicket-Chipkarten ist nicht erforderlich.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des jeweiligen Produktes/Fahrscheins.

## Anlage 8 TARIFZONENPLAN ANSCHLUSSMOBILITÄT (BADEN-WÜRTTEMBERG TARIF)



Äule

© RVP | Rankel | Stand 09/2025